



VERNEHMLASSUNGSBRICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZES

(UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMSETZUNG DER

EU-RÜCKVERSICHERUNGSRICHTLINIE)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist:

13. März 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Behörde	5
I. Ausgangslage.....	6
1. Allgemeines	6
2. Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie	10
3. Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG	10
4. Dringende Postulate für weitere VersAG-Änderungen.....	12
II. Schwerpunkte und Zielsetzung der Rückversicherungsrichtlinie	13
III. Ziele und Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage	17
1. Ziele der Vorlage.....	17
2. Grundzüge der Vorlage.....	18
2.1 Grundsatz der Zulassungspflicht für Rückversicherungsunternehmen	18
2.2 Begriffsbestimmungen	19
2.3 Aufnahme und Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit	19
2.4 Laufende Aufsicht.....	21
2.5 Beendigung der Geschäftstätigkeit.....	23
2.6 Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden	24
2.7 Behörden, Verfahren und Rechtsmittel	24
IV. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage	24
V. Vernehmlassungsvorlage.....	63

Beilagen:

- Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG
- Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor

ZUSAMMENFASSUNG

Durch diese Vorlage soll die Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (Rückversicherungsrichtlinie) in liechtensteinisches Recht umgesetzt werden.

Ziel der Rückversicherungsrichtlinie ist die Schaffung eines Aufsichtsrahmens für die Rückversicherungstätigkeiten in der Gemeinschaft. Die Rückversicherungsrichtlinie ist eine weitere Massnahme im Rahmen des Aktionsplanes für Finanzdienstleistungen der Europäischen Union, um den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu verwirklichen.

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbestimmungen der Richtlinie beruhen auf der bestehenden Regelung, die mit der dritten Versicherungsrichtlinie zur Errichtung des Binnenmarktes für Versicherungen eingeführt wurde.

Aufgrund der Richtlinie wird das Prinzip der Zulassung und finanziellen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen durch den Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat ("Sitzlandaufsicht") auch auf die Rückversicherungsunternehmen ausgedehnt. Mit dieser Zulassung erhalten die Rückversicherungsunternehmen ebenso wie die Direktversicherer einen "einheitlichen Pass", mit dem sie ihre Geschäfte überall im Europäischen Wirtschaftsraum ausüben können. Außerdem sind in der Richtlinie Aufsichtsregeln für die Überwachung der Rückversicherungsunternehmen enthalten.

Durch die Umsetzung der Richtlinie wird auch die Bildung von Schwankungsrückstellungen für Rückversicherungsunternehmen und Captives vorgesehen. Dadurch kann die Attraktivität des Versicherungsstandorts Liechtenstein gesteigert werden.

Zudem soll mit dieser Vorlage die Richtlinie 2007/44/EG zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Versicherungsbereich umgesetzt werden.

Inhaltlich umfassen die Vorschriften der RL 2007/44/EG die Definition, die Berechnungsart sowie formelle und materielle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen.

Da diese Richtlinie bereits existierende Richtliniennormen und somit bereits umgesetzte Bestimmungen modifiziert, bedarf es zu deren Umsetzung mehrheitlich lediglich der Anpassung bestehender Bestimmungen im Versicherungsaufsichtsgesetz, Bankengesetz, und Vermögensverwaltungsgesetz. Die Umsetzung im Banken- und Vermögensverwaltungsgesetz ist bereits im Gange. Die erste Lesung im Landtag zu dieser Vorlage ist im Dezember 2008 erfolgt.

Schliesslich sollen mit dieser Revision auch weitere, dringende Postulate aufgenommen werden, die sich in der Aufsichtspraxis ergeben haben.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 20. Januar 2009

RA 2009/20-7461

P

I. AUSGANGSLAGE

1. ALLGEMEINES

Mit der Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen wurden die Bestimmungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung in der EU bzw. EG festgelegt. Die einschlägigen Richtlinien sind Bestandteil des *acquis communautaire*, welcher im EWR zu beachten ist, und sie sind entsprechend in das Gesetz (vom 6. Dezember 1995) betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), mit seitherigen Änderungen, eingeflossen. Ein Grossteil der Einzelregelungen wurde sodann in die Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAV) übernommen.

Die genannten Richtlinien legen den Rechtsrahmen für die Ausübung der Versicherungstätigkeit durch Versicherungsunternehmen im europäischen Markt sowohl unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungs- als auch unter jenem der Dienstleistungsfreiheit fest. Dadurch soll es den Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat

des EWR-Abkommens erleichtert werden, innerhalb des Geltungsbereichs des EWR-Abkommens Verpflichtungen einzugehen. Andererseits soll den Versicherungsnehmern die Möglichkeit eröffnet werden, sich nicht nur bei Versicherungsunternehmen in ihrem eigenen Land, sondern auch bei solchen zu versichern, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Staat haben und in anderen Staaten niedergelassen sind. Die daraus sich ergebenden Freiheiten sind im Verhältnis zur Schweiz durch das Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung (vom 19. Dezember 1996, in Kraft getreten am 9. Juli 1998) auf den bilateralen Versicherungsverkehr erstreckt worden.

Die mit den erwähnten Richtlinien für Direktversicherungsunternehmen eingeführte Regelung gilt sowohl für deren direkte Versicherungstätigkeit als auch für ihre aktive Rückversicherungstätigkeit. Rückversicherungsgeschäfte von Rückversicherungsunternehmen unterstanden jedoch früher weder dieser Regelung noch anderen Vorschriften des Gemeinschafts- bzw. EWR-Rechts.

Mit der Richtlinie 64/225/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Beseitigung der Beschränkungen bei der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Bereich der Rückversicherung und der Retrozession wurden in der EG zwar die bezüglich Beschränkungen auf Grund der Nationalität oder des Sitzes eines Rückversicherers beseitigt. Es wurden jedoch nicht die Beschränkungen aufgehoben, die durch Abweichungen zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften betreffend die Rückversicherungsaufsicht existierten. Dadurch kam es zu erheblichen Unterschieden im Ausmass der Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen in Europa, wodurch auch Schranken bei der Ausübung des Rückversicherungsgeschäfts errichtet worden sind. Die liechtensteinische Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen folgte diesem traditionellen Ansatz und hatte bisher keine oder

nur wenige spezielle Bestimmungen für die Rückversicherung vorgesehen. Gemäss Art. 5 des geltenden VersAG sind von der inländischen Aufsicht Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland ausgenommen, die im Fürstentum Liechtenstein nur die Rückversicherung betreiben. Sodann zählt Art. 2 der VersAV die Bestimmungen der Verordnung auf, welche für Unternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, gelten. Insbesondere waren bisher keine speziellen Vorschriften betreffend Kapitalausstattung der Rückversicherungsunternehmen und die Kontrolle über deren Solvabilität vorgesehen.

Gemäss dem Aktionsplan für Finanzdienstleistungen ("Financial Services Action Plan"; FSAP) der Europäischen Union (EU) ist die Rückversicherung ein Sektor, der eine Regelung auf Gemeinschaftsebene sowie im Rahmen des EWR-Abkommens erfordert, um den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vervollständigen. Diesem Ziel ist die Richtlinie 2005/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2005 über die Rückversicherung sowie zur Änderung der hiervor genannten früheren Richtlinien verpflichtet (im Folgenden Rückversicherungsrichtlinie). Die Richtlinie ist ebenfalls für den EWR von Bedeutung, und sie soll mit dem vorliegenden Entwurf in das liechtensteinische Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie folgt dem in den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für die Direktversicherung gewählten Ansatz einer wesentlichen, notwendigen und ausreichenden Harmonisierung, um die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen und der Aufsichtssysteme zu gewährleisten, die die Erteilung einer einzigen innerhalb des Geltungsbereichs des EWR-Abkommens gültigen Zulassung und die Anwendung des Grundsatzes der Aufsicht durch den Herkunftsstaat ("home country control") erlaubt.

Die Regierung schlägt vor, die Rückversicherungsrichtlinie in das Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) zu übernehmen und damit gleichzeitig die Gelegenheit zu nutzen, zusätzliche Änderungen des VersAG vorzunehmen, die als dringend erachtet werden. Weitere Novellierungen des VersAG werden einer späteren Gesamtrevision des VersAG vorbehalten. Auf Ebene der Verordnungen und der sonstigen Vollzugserlasse besteht bei Übernahme der Rückversicherungsrichtlinie in das Gesetz ebenfalls Anpassungsbedarf, der dann nach Verabschiedung des vorgeschlagenen Gesetzes möglichst umgehend vollzogen werden soll.

Die Vorlage dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss hat am 4. Juli 2008 beschlossen, diese Richtlinie in das EWR-Abkommen aufzunehmen. Die am 5. September 2007 verabschiedete Richtlinie 2007/44/EG thematisiert keinen eigenständigen Gegenstand, sondern ändert bzw. ergänzt die Richtlinien 92/49/EG betreffend Direktversicherungen (ausgenommen Lebensversicherungen), 2002/83/EG betreffend Lebensversicherungen, 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente, 2005/68/EG über die Rückversicherung und 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Kreditinstituten um detaillierte Kriterien einer aufsichtsrechtlichen Beurteilung und ein Verfahren bei beabsichtigtem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung. Die vorliegende Richtlinie 2007/44/EG fügt in allen oben genannten Richtlinien verfahrensrechtliche Bestimmungen ein, welche formelle wie auch materielle Aspekte betreffen. Die durch die Richtlinie 2007/44/EG notwendigen Änderungen des Bankengesetzes und des Vermögensverwaltungsgesetzes sind im Gange. Die erste Lesung dieser Vorlage im Landtag ist im Dezember 2008 erfolgt.

2. UMSETZUNG DER RÜCKVERSICHERUNGSRICHTLINIE

Am 2. Juni 2006 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Rückversicherungsrichtlinie in das EWR-Abkommen zu übernehmen. Die Übernahme der Rückversicherungsrichtlinie durch den Landtag erfolgte am 20. September 2006.

Die Rückversicherungsrichtlinie sieht eine Frist bis zum 10. Dezember 2007 vor, innerhalb der die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften in Kraft zu setzen haben, um der vorliegenden Richtlinie zu entsprechen. Rückversicherungsunternehmen sind verpflichtet, die neuen Bestimmungen ab dem 10. Dezember 2007 einzuhalten; für einzelne Rückversicherungstätigkeiten und spezielle Punkte gelten besondere Übergangsbestimmungen. Die Umsetzungsfrist im EWR ist ebenfalls der 10. Dezember 2007.

Nach Auffassung der Regierung soll die Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie im Rahmen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (sowie der dazugehörigen Verordnung) erfolgen. Die Umsetzung ist gleichzeitig dafür zu nutzen, dringende Revisionspunkte, die sich aus der Aufsichtspraxis ergeben haben, im Gesetz zu realisieren. Mit der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie wurde die Finanzmarktaufsicht (FMA) betraut, welche einen ausgewiesenen Experten beigezogen hat.

3. UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2007/44/EG

Die Übernahme der Richtlinie 2007/44/EG in das EWR-Abkommen erfolgte im Juli 2008. Umsetzungsfrist für die EWR-Mitgliedstaaten ist der 21. März 2009.

Um die notwendige Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der aufsichtsrechtlichen Beurteilung von Erwerb und Erhöhung von Beteiligungen an Unternehmen

des Finanzsektors sowie des damit einhergehenden Beurteilungsprozesses schaffen zu können, bedarf es klarer Kriterien sowie eines transparenten Verfahrens. Mit der Richtlinie 2007/44/EG sollen beide Themen umfassend geregelt und die Umgehung der ursprünglichen Zulassungsbedingungen durch den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung am – bewilligungspflichtigen – Zielunternehmen verhindert werden.

Angesichts der immer stärkeren internationalen Vernetzung sowie der zunehmenden Globalisierung der Geschäftstätigkeit wie auch der Unternehmensverbindungen ist es unerlässlich, eine möglichst weitgehende gemeinschaftsweite Harmonisierung des Verfahrens und der aufsichtsrechtlichen Beurteilung der Geschäfte im Zusammenhang mit qualifizierten Beteiligungen anzustreben. Folglich sind die Schwellen für die Meldung eines beabsichtigten Erwerbs oder der Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Unternehmen im Finanzsektor, das Beurteilungsverfahren, die Beurteilungskriterien sowie die weiteren beurteilungsrelevanten Punkte in der Gemeinschaft so weit wie möglich einander anzugleichen.

Adressaten dieser Richtlinie 2007/44/EG sind in erster Linie die für die Beurteilung solcher Erwerbshandlungen zuständigen Behörden, in Liechtenstein also die Finanzmarktaufsicht (FMA). Indirekt betreffen die neuen Vorschriften allerdings auch die Erwerbsinteressenten, da verfahrenstechnisch neu auf eine relativ intensive Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörde und Erwerbsinteressent gesetzt wird. Dies sowohl vor als auch während sowie nach dem eigentlichen Beurteilungsverfahren. So hat der Erwerbsinteressent die Aufsichtsbehörde mit den für den Abgleich mit den festgesetzten Kriterien erforderlichen Informationen zu bedienen, während diese die neuerdings einheitlich festgesetzte, nurmehr einmal unterbrechbare Frist für die Beurteilung einzuhalten hat.

In materieller Hinsicht bedingt beispielsweise die Zuverlässigkeit des Erwerbsinteressenten eine Fit- & Proper-Prüfung, d.h. eine Prüfung, ob der Interessent Gewähr für eine solide und umsichtige Führung des Unternehmens bietet – diese ist in Liechtenstein im Übrigen in anderen Bereichen bereits heute üblich. Ähnlich dem Inhalte der bestehenden FMA-Wegleitungen zu den einzelnen beaufsichtigten Instituten verlangt die Richtlinie 2007/44/EG, dass eine Liste zu publizieren sei, welcher die für die Beurteilung notwendigerweise einzureichenden Informationen und Unterlagen zu entnehmen sind. Diese Liste soll dabei unter eingehender Berücksichtigung der Beurteilungskriterien erstellt werden. Ebenfalls materieller Natur ist die Forderung nach einer situationsadäquaten und – mit Rücksicht auf die mit dem Erwerb verbundenen Einflussmöglichkeit auf das Zielunternehmen – kohärenten Prüfungsintensität. Demnach hat die Prüfung/Beurteilung detaillierter und intensiver auszufallen, je höher die Beteiligung ist oder je weniger der Erwerbsinteressent selbst beaufsichtigt ist.

4. DRINGENDE POSTULATE FÜR WEITERE VERSAG-ÄNDERUNGEN

Im Weiteren soll diese Revision genutzt werden, um weitere Anpassungen vorzunehmen, welche sich aus der Praxis ergeben, insbesondere: Präzisierungen zum Bewilligungsgesuch, Pflicht zur Bestellung eines verantwortlichen Aktuars für alle Versicherungsunternehmen (nicht nur in der Lebensversicherung); stärkere Verpflichtung zum Risikomanagement (Organisation und Verfahren zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken); Wegfall des inländischen Wohnsitzes mindestens eines VR- und eines GL-Mitgliedes; Präzisierung der Aufgaben und der Massnahmenkompetenzen der FMA; Versicherungsgeheimnis: Die Entbindungsmöglichkeit durch die FMA soll gestrichen werden, dafür aber eine solche durch den Versicherungsnehmer eingeführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie soll auf Verordnungsstufe (Versicherungsaufsichtsverordnung) zudem eine Bestimmung eingefügt werden, die den Rückversicherungsunternehmen sowie den Captives vorschreibt, eine allgemeine Schwankungsrückstellung zu bilden, die sich an der Gesamtheit der Aktivitäten des Unternehmens orientieren muss. Grundlage für eine solche Bestimmung ist Art. 33 Abs. 4 der Rückversicherungsrichtlinie, welche es den EWR-Mitgliedstaaten erlaubt, den Rückversicherungsunternehmen vorzuschreiben, dass diese Schwankungsrückstellungen für andere Versicherungszweige als die Kreditrückversicherung (für welche die Bildung von Schwankungsrückstellungen zwingend vorgeschrieben ist) zu bilden haben. Die Regeln für die Bildung von Schwankungsrückstellungen soll dabei in einem Anhang zur Verordnung definiert werden. Dabei soll insbesondere aktuariellen Anforderungen an die Risikobeurteilung Rechnung getragen werden. Gesetzliche Grundlage für diese Bestimmungen ist Art. 16 VersAG, welcher vorsieht, dass Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Diese Bestimmung bleibt durch die vorliegende Revision des VersAG unberührt.

II. SCHWERPUNKTE UND ZIELSETZUNG DER RÜCKVERSICHERUNGS- RICHTLINIE

Die Rückversicherungsrichtlinie regelt die Aufnahme und die Ausübung der Rückversicherungstätigkeit. In Übereinstimmung mit den bisherigen Konzepten der europäischen Versicherungsaufsicht steht im Vordergrund die Erteilung einer einzigen Zulassung ("single licence") durch die zuständige Behörde des EWR-Staates, in welchem das Rückversicherungsunternehmen seinen Sitz hat. Diese Zulassung ermöglicht es dem Unternehmen, sein Rückversicherungsgeschäft gemäss der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit überall im Geltungsbereich des EWR-Ab-

kommens auszuüben. Der Staat der Zweigniederlassung oder der Dienstleistung darf von einem Rückversicherungsunternehmen, das in seinem Hoheitsgebiet tätig werden möchte und bereits in dessen Herkunftsstaat zugelassen ist, keine erneute Zulassung verlangen. Auch dürfen bei einem bereits in einem Staat zugelassenen Rückversicherungsunternehmen keine zusätzliche Beaufsichtigung oder zusätzliche Überprüfung seiner finanziellen Solidität durch die zuständigen Behörden des Versicherungsunternehmens vorgenommen werden, das bei diesem rückversichert ist. Ausserdem darf von einem im Geltungsbereich des EWR-Abkommens zugelassenen Rückversicherungsunternehmen nicht verlangt werden, Vermögenswerte zu sichern, um seinen Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen des Zedenten zu bedecken.

Die Rückversicherungsrichtlinie gilt jedoch nicht für Versicherungsunternehmen, die bereits durch die früheren Richtlinien betreffend die Direktversicherung erfasst werden. Um die finanzielle Solidität von Unternehmen zu gewährleisten, die auch eine Rückversicherungstätigkeit ausüben, und um sicherzustellen, dass die besonderen Merkmale der Rückversicherung bei den Kapitalanforderungen angemessen berücksichtigt werden, sind die Bestimmungen der Rückversicherungsrichtlinie über die Solvabilitätsspanne von Rückversicherungsunternehmen aber auch für die Rückversicherungstätigkeiten der Direktversicherer anzuwenden, wenn der Umfang dieser Tätigkeiten einen erheblichen Anteil am Gesamtgeschäft ausmacht.

Die Rückversicherungsrichtlinie will grundsätzlich auch für "firmeneigene" Rückversicherungsunternehmen (sog. Captive insurance companies, kurz: Captives) gelten. Solche Unternehmen versichern keine Risiken aus dem externen Direkt- oder Rückversicherungsgeschäft; sie übernehmen aber Risiken eines zu einer Gruppe von Gesellschaften gehörenden Unternehmens. Des Weiteren berücksichtigt die Rückversicherungsrichtlinie ebenfalls Anpassungen der Aufsichtsgesetzgebung, die im

Rahmen der einschlägigen Richtlinien betreffend die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen (Gruppenaufsicht) sowie der zusätzlichen Beaufsichtigung von Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Konglomeratsaufsicht) erforderlich geworden sind.

Die Schwerpunkte der Rückversicherungsrichtlinie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In erster Linie geht es bei der Regulierung der Rückversicherung um die Überwachung der Unternehmen bei Aufnahme der Rückversicherungstätigkeit sowie um die Zulassung eines Rückversicherungsunternehmens. Es gilt der Grundsatz der Bewilligung (Zulassung), d.h. die Aufnahme der Rückversicherungstätigkeit ist von einer vorherigen behördlichen Zulassung abhängig. Alsdann sind in Übereinstimmung mit den Aufsichtsprinzipien bei der Direktversicherung die einzelnen Zulassungsvoraussetzungen und Bedingungen zu formulieren, insbesondere was einen Tätigkeitsplan, enge Verbindungen zu anderen Unternehmen sowie Aktionäre und Gesellschafter mit qualifizierten Beteiligungen betrifft.

Im Weiteren widmet sich die Rückversicherungsrichtlinie den Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit der Rückversicherung, d.h. für die sogenannte laufende Aufsicht. Dabei geht es einmal um die Verteilung der Behördenzuständigkeiten zwischen den verschiedenen EWR-Vertragsstaaten und die Einbindung der laufenden Aufsicht in die bisher etablierten Aufsichtsinstrumente. Dazu gehören auch Bestimmungen betreffend die Kontrolle qualifizierter Beteiligungen und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden. Umfangreiche Regelungen enthält die Rückversicherungsrichtlinie zur Kapitalausstattung eines Rückversicherungsunternehmens, also insbesondere zu Solvabilitätsspanne und Garantiefonds sowie zu den versiche-

rungstechnischen Rückstellungen. Wie bei der bisherigen Konzeption des VersAG sollen in das Gesetz lediglich die für die Kapitalausstattung relevanten Grundsatzbestimmungen aufgenommen werden, während die detaillierten Vorschriften, insbesondere zur Solvabilitätsspanne, in die Versicherungsaufsichtsverordnung zu übernehmen sind. Ebenfalls zu Rückversicherungsunternehmen in Schwierigkeiten oder in einer regelwidrigen Lage enthält die Rückversicherungsrichtlinie Vorschriften.

Des Weiteren sieht die Rückversicherungsrichtlinie die Möglichkeit zur Einführung von besonderen Vorschriften für die Finanzrückversicherung (financial reinsurance) und für Zweckgesellschaften (sog. special purpose vehicles, SPV) vor. Zweckgesellschaften sind Unternehmen, welche keine Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sind und welche Risiken von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen übernehmen, wobei diese die Schadenrisiken vollständig über die Emission von Schuldtiteln oder einen anderen Finanzierungsmechanismus absichern. Für das Fürstentum Liechtenstein wird vorgeschlagen, die Grundlagen für die Gründung von so genannten Zweckgesellschaften im Versicherungsaufsichtsgesetz zu schaffen.

Zudem regelt die Rückversicherungsrichtlinie die Aufsicht über Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EWR-Staaten, die im Geltungsbereich des EWR-Abkommens Rückversicherungstätigkeiten betreiben (wollen). Die Richtlinie basiert in erster Linie auf dem Konzept der Gleichwertigkeit (Äquivalenz). Besondere Aufsichtsmaßnahmen drängen sich danach in jenen Fällen auf, in denen auswärtige Rückversicherungsunternehmen nicht einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen. Hinzu kommt, dass "EWR-Rückversicherer" nicht einer strengeren Aufsicht als Unternehmen aus Drittstaaten unterworfen werden dürfen.

Schliesslich enthält die Rückversicherungsrichtlinie, entsprechend dem Legiferierungsprozess in der EG beziehungsweise im EWR, zahlreiche, teilweise erhebliche, Änderungen der bisherigen Versicherungsrichtlinien.

Insgesamt strebt die Rückversicherungsrichtlinie eine Harmonisierung der Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen mit der Beaufsichtigung der Direktversicherungsunternehmen an. In die Harmonisierung werden auch die bisher realisierten Erweiterungen der Gruppen- und der Konglomeratsaufsicht mit einbezogen. Soweit Unternehmen ausschliesslich die Rückversicherungstätigkeit betreiben – und nicht schon, bei "gemischter" Tätigkeit, einer qualifizierten Versicherungsaufsicht unterstanden –, sollen sie in eine gleich lautende Aufsicht einbezogen werden.

III. ZIELE UND GRUNDZÜGE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. ZIELE DER VORLAGE

Ziel der Vorlage ist in erster Linie die Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie in das liechtensteinische Recht. Ihr Inhalt ist insoweit weitestgehend vorgegeben. Die bisher verwirklichte Versicherungsaufsicht, welche auf den Grundpfeilern der EG-beziehungsweise EWR-Richtlinien beruht, ist auf Unternehmen auszudehnen, die (bisher) ausschliesslich die Rückversicherungstätigkeit betreiben. Die für die Rückversicherung geltenden Aufsichtsstandards sollen an jene der Aufsicht über die Direktversicherung angeglichen werden.

Des Weiteren ist die Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie nach Ansicht der Regierung zu nutzen, um dringende Revisionspostulate, die sich in der bisherigen Aufsichtspraxis herauskristallisiert haben, einer raschen Legiferierung zuzuführen.

Dazu gehören auch Anforderungen an eine verbesserte Systematik und Übersichtlichkeit des Gesetzes. Dies betrifft vorab die Bestimmungen über Aufnahme und Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit, welche vor allem im Licht der in der Praxis zu behandelnden Bewilligungsgesuche neu zu strukturieren und damit insbesondere für Unternehmen, die um eine Zulassung nachsuchen, nachvollziehbarer auszugestalten sind. Schliesslich sollen einzelne Bestimmungen mit den Vorgaben der Rückversicherungsrichtlinie abgeglichen und entsprechend – teilweise sowohl für die Rückversicherung als auch für die Direktversicherung – neu formuliert werden. Da die Entwicklung des europäischen Versicherungsaufsichtsrechts noch keineswegs abgeschlossen ist, wird auch in Zukunft ein Bedarf nach Gesetzesänderungen bestehen (Stichwort: Solvency II).

Schliesslich gilt es, die formelle und materielle Regelung des Erwerbs bzw. der Erhöhung sowie der Veräusserung von Beteiligungen an einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2007/44/EG anzupassen.

2. GRUNDZÜGE DER VORLAGE

2.1 Grundsatz der Zulassungspflicht für Rückversicherungsunternehmen

Die Rückversicherungsrichtlinie strebt eine Angleichung der Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen an die Aufsicht betreffend Direktversicherer an. Damit sollen auch Rückversicherungsunternehmen, die ausschliesslich eine Rückversicherungstätigkeit ausüben und in einem EWR-Staat niedergelassen sind oder sich dort niederzulassen wünschen, einer umfassenden Aufsicht unterstellt werden. Ausgenommen sollen allerdings auch in Zukunft Rückversicherungsunternehmen sein, die ihren Sitz ausserhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens haben und im Fürstentum Liechtenstein nur die Rückversicherung betreiben bzw. zu betreiben ge-

denken. Voraussetzung für die Freistellung muss allerdings sein, dass diese auswärtigen Rückversicherer in ihrem Herkunftsstaat einer im Vergleich zum Inland gleichwertigen Aufsicht unterstehen und – darüber hinaus – in Liechtenstein keine Niederlassung errichten.

Sofern eine Zulassung erteilt werden kann, erhält ein Unternehmen die Bewilligung für Tätigkeiten der Nichtlebensrückversicherung, der Lebensrückversicherung oder für alle Arten der Rückversicherung.

2.2 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen im geltenden VersAG sollen neu strukturiert und ergänzt werden. Dadurch soll dem Gesetzesbenutzer die Orientierung erleichtert werden. Neue Begriffe sowie novellierte Begriffsbeschreibungen, welche durch neuere Richtlinien vorgegeben worden sind, insbesondere etwa durch die Konglomeratsrichtlinie, welche ihren Niederschlag im neuen Finanzkonglomeratgesetz gefunden hat, werden dabei berücksichtigt. Änderungen sind zudem durch Neuumschreibungen, die die Rückversicherungsrichtlinie für andere, ältere Richtlinien gebracht hat, notwendig. Zudem sind neue Begriffe aufzunehmen, die durch die Rückversicherungsrichtlinie eingeführt wurden.

2.3 Aufnahme und Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit

Die Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie gibt die Gelegenheit, in der Praxis aufgetretene Unsicherheiten und teilweise nicht restlos befriedigende Regelungen zu beheben und in einem entsprechenden Abschnitt mit neuer Gliederung einzufügen. Dieser neue Abschnitt stellt nur insoweit eine Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie dar, als durch diese die Zulassungsvoraussetzungen ebenfalls für

Rückversicherungsunternehmen statuiert werden. Im Übrigen gibt das neu strukturierte Kapitel die Vorschriften betreffend die Zulassung zur Geschäftstätigkeit umfassend, für alle Versicherungsunternehmen, wieder.

Der Abschnitt betreffend Aufnahme und Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit ist in folgende Kapitel unterteilt:

- (1) Bewilligungspflicht und Bewilligungsgesuch;
- (2) Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung;
- (3) Bewilligung.

Versicherungsunternehmen, die aufsichtspflichtig sind, benötigen im Hinblick auf die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Keiner Bewilligung bedürfen die Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens, sofern sie die besonderen Bedingungen des europarechtlich fundierten grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erfüllen. Ebenfalls keiner Bewilligung bedürfen, wie ausgeführt, Rückversicherungsunternehmen, die ihren Sitz ausserhalb des EWR haben und in Liechtenstein nur die Rückversicherung betreiben, sofern sie im Herkunftsstaat einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen. Umfassend geregelt werden in einer besonderen Vorschrift das Bewilligungsgesuch und der Geschäftsplan; dabei geht es insbesondere um eine deutliche Sichtbarmachung der Unterlagen und sonstigen Nachweise, die ein Unternehmen im Hinblick auf die Erlangung einer Zulassung einzureichen hat. Wie bisher gelten besondere Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung; dazu gehört namentlich auch – was im Einzelnen noch darzulegen sein wird – die Pflicht zur Bestellung eines verantwortlichen Aktuars für sämtliche Versicherungszweige. Damit ist ebenfalls gesagt, dass der verantwortliche Aktuar auch durch Rückversicherungsunternehmen vorzusehen ist. Was den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung einer Unternehmung betrifft, so sind hierfür die einschlägigen Vor-

aussetzungen zu erfüllen; insbesondere haben die zuständigen Personen Gewähr dafür zu bieten, dass sie in der Lage sind, ihre Funktion und ihre Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen und dass sie über die erforderliche persönliche Integrität verfügen.

Besonders geregelt wird die Erteilung einer Bewilligung, wobei festzuhalten ist, dass sich die Bewilligung für die Direktversicherung auch auf die Tätigkeit der Rückversicherung in den bewilligten Versicherungszweigen bezieht. Was im Zusammenhang mit einer Bewilligungserteilung die Konsultation anderer Behörden von EWR-Staaten betrifft, übernimmt die Vorlage die Regelung, wie sie in neueren Erlassen, insbesondere im Finanzkonglomeratsgesetz, vorgesehen ist. Diese Regelung wiederum geht auf die Vorgaben der einschlägigen Richtlinien zurück. Wird einem Unternehmen die Bewilligung für die Rückversicherung erteilt, so ist das Unternehmen berechtigt, seine Geschäftstätigkeit auf andere Vertragsstaaten des EWR-Abkommens auszudehnen, sei es im Rahmen des Niederlassungsrechts oder der Dienstleistungsfreiheit. Im Übrigen wird am bisherigen Konzept betreffend die grenzüberschreitende Versicherungstätigkeit festgehalten.

2.4 Laufende Aufsicht

Im Abschnitt zur laufenden Aufsicht über Versicherungsunternehmen werden, wie bisher, die Aufgaben der Aufsichtsbehörde konkretisiert und enumeriert. Die Aufsichtskompetenz ist eine umfassende, und sie gilt auch für Rückversicherungsunternehmen. Insbesondere haben ebenfalls diese geänderte Teile des Geschäftsplanes der Aufsichtsbehörde vorzulegen, bevor sie sie umsetzen. Gleiches gilt für die allgemeinen Melde- und Vorlagepflichten, die Versicherungsunternehmen zu beachten haben.

Neu wird eine umfassende Regelung, sowohl für Direkt- als auch für Rückversicherungsunternehmen, hinsichtlich des Risikomanagements und interner Kontrollverfahren vorgesehen. In Anlehnung namentlich an das revidierte schweizerische Aufsichtsrecht sollen das Risikomanagement und die interne Kontrolle ausgebaut und qualitativ verbessert werden. Dadurch sollen insbesondere Risikopotenziale und Einzelrisiken rechtzeitig erkannt, beurteilt und behandelt werden. Versicherungsunternehmen haben das Risikomanagement in einer Dokumentation festzuhalten; die Einzelheiten hierfür sollen auf dem Verordnungsweg geregelt werden.

Neu wird vorgeschrieben, dass sämtliche Versicherungsunternehmen – also nicht mehr nur Lebensversicherer – einen sogenannten verantwortlichen Aktuar zu bestimmen haben. In das Gesetz soll die bisher in der Verordnung verankerte Vorschrift aufgenommen werden, welche die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars umschreibt. Betroffen sind von der Neuregelung insbesondere Unternehmen, die die Nicht-Lebensversicherung oder die Rückversicherung betreiben und welche bisher noch keinen verantwortlichen Aktuar bestellt hatten.

Umfassende Bestimmungen gelten der Verbesserung der finanziellen Verhältnisse eines Unternehmens, wenn dieses in Schwierigkeiten gerät. Die Vorschriften gelten nunmehr auch für die Rückversicherung. Sie sind, in teilweiser Übernahme bisheriger Regelungen, die sich in der Verordnung finden, neu strukturiert und den seit dem Inkrafttreten des VersAG verabschiedeten Richtlinien angepasst worden. Besondere Massnahmenkataloge sind vorgesehen beim Unterschreiten von Solvabilitätsspanne und Garantiefonds sowie bei weiteren Verschlechterungen der finanziellen Lage eines Versicherungsunternehmens.

Erweiterungen haben sodann die Bestimmungen über Rechnungslegung und Berichterstattung sowie die Aufgaben der Revisionsstellen erfahren. Die Vorschriften

gelten, ohne Unterschied, auch für den Bereich der Rückversicherung. Wichtig ist die Neuregelung, wonach die Aufsichtsbehörde einer Revisionsstelle zusätzliche Aufträge (als im Gesetz vorgesehen) erteilen und besondere Prüfungen anordnen kann. Dabei sind die anfallenden Kosten durch das betroffene Versicherungsunternehmen zu übernehmen.

Was das Versicherungsgeheimnis betrifft, ist dieses an die Regelung durch das Bankengesetz angepasst worden. Dabei soll insbesondere Anliegen der Finanzwirtschaft Rechnung getragen werden, die verschiedentlich eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Bank- und Versicherungsgeheimnis moniert haben. Grundsätzlich gilt das Versicherungsgeheimnis auch für die Rückversicherung.

2.5 Beendigung der Geschäftstätigkeit

Die Bestimmungen betreffend die Beendigung der Geschäftstätigkeit, insbesondere hinsichtlich des Entzugs einer Bewilligung, gelten ebenfalls für die Rückversicherung. Damit werden auch mögliche Massnahmen erfasst, die gegenüber Versicherungsunternehmen (unter Einschluss von Rückversicherungsunternehmen) mit Sitz in einem EWR-Staat angeordnet werden können. Neu ist die Bestimmung über den Abwicklungsplan, welchen ein Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet, der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen hat. Damit soll eine strukturierte Beendigung der Geschäftstätigkeit auch aufsichtsrechtlich begleitet und sichergestellt werden.

2.6 Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden

Schon bisher ist im VersAG eine Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörde mit in- und ausländischen Behörden vorgesehen. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch sollen neu geregelt und insbesondere den Novellierungen im Banken- und Wertpapierrecht angepasst werden. Dadurch soll eine Harmonisierung dieser wichtigen und heiklen Materie auf dem gesamten Gebiet der Finanzdienstleistungen und der Finanzdienstleistungsgesetzgebung erreicht werden. Die Kooperationsregeln gelten auch für die Rückversicherung. Dabei werden zusätzlich besondere Mitteilungsmöglichkeiten und Mitteilungspflichten in Bezug auf Rückversicherungsunternehmen vorgesehen, die im Inland als Tochterunternehmen mit einem Mutterunternehmen aus einem Drittstaat auftreten.

2.7 Behörden, Verfahren und Rechtsmittel

Als zuständige Behörde für die Versicherungsaufsicht – und damit ebenfalls für die Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen – ist, wie bisher, die Finanzmarktaufsicht (FMA) vorzusehen. Die FMA ist auch zuständig dafür, dass bisher tätige und zugelassene Rückversicherungsunternehmen sich binnen Jahres ab Inkrafttreten des geänderten VersAG an die neuen Vorschriften anzupassen haben.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Zu Art. 2a – Zweckgesellschaften (neu)

Als besondere Möglichkeit sieht die Rückversicherungsrichtlinie die Zweckgesellschaften vor (Art. 46 Rückversicherungsrichtlinie). Diese Option soll im Rahmen der

Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie aufgegriffen werden. Der neue Art. 2a sieht vor, dass Zweckgesellschaften der Versicherungsaufsicht unterliegen und die Bestimmungen betreffend Bewilligung, Bewilligungsänderungen, Risikomanagement und Aufsicht etc. sinngemäss zur Anwendung gelangen.

Analog zu Art. 2 Abs. 2 VersAG soll zudem vorgesehen werden, dass Zweckgesellschaften im Einzelfall von der Aufsicht ausgenommen werden können, sofern kein Aufsichtsbedarf gegeben ist.

Zu Art. 5 - Rückversicherung

Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen Art. 5, in welchem vorgesehen wird, dass von der Aufsicht Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland ausgenommen sind, die in Liechtenstein nur die Rückversicherung betreiben. Diese Ausnahme wird in der neuen Vorschrift (Art. 5 Abs. 4) beibehalten, soweit es um Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EWR-Staaten geht. Voraussetzung für die Freistellung ist (neu) sodann, dass solche Drittstaatunternehmen im Herkunftsstaat einer gleichwertigen Aufsicht unterstehen und im Fürstentum Liechtenstein keine Niederlassung errichten. Rückversicherungsunternehmen aus EWR-Staaten, d.h. Unternehmen, die ihren Sitz in einem EWR-Staat haben, unterstehen nur einer sehr eingeschränkten inländischen Aufsicht, da sie in einem ausländischen Herkunftsstaat zugelassen sind und nach dem Konzept der Richtlinien infolge der Zulassung im Inland über den Niederlassungs- oder Dienstleistungsverkehr tätig werden können.

Art. 5 Abs. 1 bestimmt, welche Tätigkeiten die Rückversicherung umfasst. Es geht dabei um die Übernahme von Risiken, die von einem Unternehmen, das die Direktversicherung betreibt, oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen abgegeben werden. Im Übrigen unterscheidet bereits der geltende Art. 2 Abs. 1 VersAG

zwischen der Direktversicherung und der Rückversicherung; er wählt als Oberbegriff für die im Versicherungsbereich tätigen Unternehmen die Umschreibung "Versicherungsunternehmen": Damit sind also sowohl Direkt- als auch Rückversicherungsunternehmen gemeint. Wo im Gesetz eine Regelung lediglich für Direkt- oder Rückversicherer gelten soll, wird dies entsprechend ausdrücklich hervorgehoben. Spricht das Gesetz andererseits nur von Versicherungsunternehmen, sind dadurch sowohl Unternehmen im Bereich der Direktversicherung als auch auf dem Gebiet der Rückversicherung erfasst.

Art. 5 Abs. 2 und 3 enthalten besondere Bestimmungen für die Rückversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sowie im Fall der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherungsunternehmen. Hervorzuheben ist vor allem, dass als Rückversicherung auch die Versicherung von Risiken einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Pensionsfondsgesetzes gilt.

Abs. 5 umfasst die Bestimmungen des VersAG, welche nicht auf die Rückversicherungsunternehmen anwendbar sind.

Der neue Art. 5 ist durch die Rückversicherungsrichtlinie bedingt; vgl. deren Art. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 Bst. a.

Zu Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 2 – Versicherungsunternehmen einer Unternehmensgruppe

In Ergänzung zur bisherigen Gruppenaufsicht sollen Versicherungsunternehmen einer zusätzlichen Aufsicht unterliegen, wenn sie (Bst. b) Beteiligungsunternehmen mindestens eines Versicherungsunternehmens oder eines Drittlandversicherungsunternehmens sind oder wenn sie (Bst. c) Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens sind oder ein anderes Unternehmen auf sie einen beherrschenden

Einfluss ausübt. Der vorgeschlagene Bst. c entspricht dem bisherigen Bst. b von Art. 7 Abs. 1. Im neuen Bst. b umfasst der Begriff des "Versicherungsunternehmens", wie hiervor ausgeführt wurde, auch Rückversicherungsunternehmen. Die Ergänzung ist bedingt durch eine Neufassung von Art. 2 der Richtlinie 98/78/EG (über die zusätzliche Beaufsichtigung), welche durch die Rückversicherungsrichtlinie in Art. 59 vorgenommen worden ist. Gleiches gilt für Art. 7 Abs. 2, durch welche Bestimmung eine Anpassung an Art. 7 Abs. 1 erfolgt. Da die Rückversicherungsunternehmen nunmehr den Direktversicherern gleichgestellt sind, bedarf es, im Unterschied zum bisherigen Art. 7 Abs. 2, keiner besonderen Vorschrift in Bezug auf Rückversicherungsunternehmen mehr. In der Sache war Art. 7 Abs. 2 schon im bisherigen Recht vorgesehen.

Zu Art. 11 - Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen sind bereits in Art. 11 des geltenden VersAG enthalten. Sie sind seit dem Jahr 1995 (Schaffung des VersAG) insoweit ergänzt worden, als neuere EG-Richtlinien dies erforderlich machten. Der nunmehr vorgeschlagene Art. 11 nimmt viele der bisherigen Begriffsbestimmungen auf, gliedert sie aber neu und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Dadurch soll dem Gesetzesbenutzer die Orientierung erleichtert werden, umfasst die Bestimmung doch mittlerweile 31 Absätze und entsprechende Begriffe.

Neue Begriffe sowie novellierte Begriffsbeschreibungen können aus zwei Gründen erfolgen. Zum einen handelt es sich um Umschreibungen, die, gegenüber älteren Wortlauten, durch neuere Richtlinien vorgegeben worden sind, insbesondere etwa durch die Konglomeratsrichtlinie, welche ihren Niederschlag im neuen Finanzkonglomeratsgesetz gefunden hat. Änderungen resultieren sodann, wie bereits bei Art. 7, durch Neuumschreibungen, die die Rückversicherungsrichtlinie für andere, ältere Richtlinien gebracht hat. Schliesslich sind neue Begriffe aufgenommen wor-

den, die durch die Rückversicherungsrichtlinie eingeführt wurden. Dabei handelt es sich um folgende (vgl. Art. 2 Rückversicherungsrichtlinie):

- Aufnahmestaat (Art. 11 Abs. 1 der Vorlage);
- firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen (Art. 11 Abs. 7 der Vorlage);
- Rückversicherung mit begrenzter Risikoübernahme (Art. 11 Abs. 16 der Vorlage);
- Rückversicherungsunternehmen (Art. 11 Abs. 17 der Vorlage);
- Zweckgesellschaft (Art. 11 Abs. 31 der Vorlage).

Zur Überschrift vor Art. 12

Zur besseren Übersicht soll das Kapitel II. „Aufnahme und Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit“ in drei Teile gegliedert werden: A. Bewilligungspflicht und Bewilligungsgesuch, B. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sowie C. Bewilligung.

Zu Art. 12 Abs. 1 - Bewilligungspflicht

Die Bestimmung über die Bewilligungspflicht steht am Anfang des Abschnitts zur Aufnahme und zu den Voraussetzungen der Geschäftstätigkeit. Sie entspricht Art. 12 des geltenden VersAG; weggelassen wird lediglich die Hervorhebung, dass "für jeden einzelnen Versicherungszweig" eine Bewilligung erforderlich ist. Da die Bewilligungspflicht nunmehr auch für die Rückversicherungsunternehmen umfassend und nach neuer Konzeption gilt, erübrigt sich der Hinweis auf Versicherungszweige – dies zumal deshalb, weil mit Bezug auf die Rückversicherung keine eigentlichen Versicherungszweige vorgesehen werden. Wie immerhin Art. 23 Abs. 3 der Vorlage entnommen werden kann, wird eine Bewilligung, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, für die Nichtlebensrückversicherung, die Lebensrückversicherung oder für alle Arten der Rückversicherung erteilt. Die Abänderung von Art. 12 Abs. 1 Ver-

sAG resultiert aus der Gleichstellung der Rückversicherungsaufsicht mit der Regulierung der Direktversicherung.

Zu Art. 13 – Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan

Die Vorschrift betreffend das Bewilligungsgesuch und den Geschäftsplan übernimmt in weiten Teilen die schon bisher vorgeschriebenen Angaben und Nachweise, welche im Hinblick auf eine Bewilligung vorgelegt werden müssen. Allerdings ist die Bestimmung neu gegliedert, und sie trägt verschiedenen Anliegen und Forderungen der Praxis Rechnung. Auch wird im neuen Art. 13 auf den Begriff des Tätigkeitsplans gemäss geltendem Art. 13 Abs. 2 VersAG verzichtet. Die bisher im Hinblick auf einen Tätigkeitsplan zu machenden Angaben werden nun in die Liste von Art. 13 Abs. 2 integriert (Geschäftsplan).

Art. 13 Abs. 2 zählt die Angaben und Nachweise auf, welche als Teile des Geschäftsplans vorzulegen sind. Wie Bst. q von Art. 13 Abs. 2 festhält, kann die Aufsichtsbehörde weitere Dokumente und Angaben verlangen, sofern sie für eine ordnungsgemässe Aufsicht erforderlich sind; die Liste von Art. 13 Abs. 2 ist also nicht abschliessend.

Einige bisher in Art. 13 VersAG enthaltenen Vorschriften werden aus der Bestimmung über das Bewilligungsgesuch herausgestrichen und in die Artikel betreffend die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung aufgenommen (Art. 14 ff.). Dadurch soll klarer zwischen dem Gesuch einerseits und den Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung unterschieden werden. Wie bisher sind die Statuten vorzulegen, und es ist Aufschluss zu geben über die Organisation und den (geplanten) örtlichen Tätigkeitsbereich des Unternehmens (Bst. a und b). Ebenfalls wie bisher sind der Aufsichtsbehörde Angaben zur finanziellen Ausstattung des Unternehmens zu machen sowie die Jahresrechnungen der drei letzten Jahre oder eine Eröff-

nungsbilanz vorzulegen. Ist ein konsolidierter Geschäftsbericht zu erstellen, so ist dieser ebenfalls einzureichen. Bei den Angaben zur finanziellen Ausstattung sind vor allem Darlegungen für die ersten drei Geschäftsjahre betreffend die finanziellen Mittel zu machen, die zur Deckung der Verpflichtungen und der Solvabilität zur Verfügung stehen (Bst. d).

Gegenüber dem geltenden Recht leicht verschärft sind die Vorschriften, welche Angaben zu den Anteilseignern und zu den verantwortlichen Organen verlangen. Bekanntzugeben sind Identität und Beteiligungshöhe der direkten beziehungsweise indirekten Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Person eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten oder daran anderweitig wirtschaftlich berechtigt sind (Bst. e). Namentlich zu bezeichnen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde die mit der Oberleitung und der Geschäftsleitung betrauten Personen sowie alle weiteren Organe, insbesondere jene Personen, die für Aufsicht und Kontrolle zuständig sind (Bst. f). Weiter sind namentlich zu bezeichnen der verantwortliche Aktuar sowie die externe Revisionsstelle und die für das Mandat verantwortliche(n) Person(en) (Bst. g und h).

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht sind Verträge oder sonstige Absprachen, durch welche die Geschäftstätigkeit ausgelagert wird, vorzulegen (Bst. i). Sodann sind Angaben zu den geplanten Versicherungstätigkeiten und zur vorgesehenen Rückversicherung sowie zu einer etwaigen Retrozession zu machen (Bst. k und l). Aufschluss zu geben ist des Weiteren über das geplante Risikomanagement (Bst. m), und es sind Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre einzureichen (Bst. n). Schliesslich hat ein Unternehmen über die voraussichtlichen Kosten für den Aufbau des Versicherungsunternehmens zu informieren (Bst. o), und es sind Angaben zu machen im Sinne der für den verantwortlichen

Aktuar und den Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds geltenden Vorschriften (Bst. p).

Neu ist Art. 13 Abs. 3, welche Bestimmung eine erleichterte Gesuchstellung für Versicherungsunternehmen vorsieht, die bereits im Besitz einer Bewilligung für einen (bestimmten) Versicherungsweig sind. So sind die in Art. 13 Abs. 2 statuierten Unterlagen und Angaben nurmehr dann einzureichen, wenn sie sich gegenüber den bereits genehmigten geändert haben beziehungsweise wenn eine Änderung des Geschäftsplans erfolgen soll.

Der neu vorgeschlagene Art. 13 ist nicht durch die Rückversicherungsrichtlinie bedingt; er ist vielmehr Folge der seit Erlass des VersAG mit Bezug auf Bewilligungsgesuche gemachten Erfahrungen. Teilweise stellt er auch eine Spezifizierung und Verdeutlichung dar und enthält im Einzelfall die Pflicht zur Vorlage neuer Unterlagen und Angaben (namentlich betreffend das Risikomanagement).

Immerhin enthält Art. 11 der Rückversicherungsrichtlinie Bestimmungen zu einem "Tätigkeitsplan", welche insoweit zu neuen Vorschriften des VersAG führen, als sie Angaben zur Rückversicherung sowie zur Retrozession statuieren.

Zur Überschrift vor Art. 14

Siehe Ausführungen vorne.

Art. 14 ff. umschreiben die Voraussetzungen, die im Hinblick auf die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sein müssen. Sie sind, wie bereits ausgeführt, vom eigentlichen Bewilligungsgesuch abgekoppelt; dieses ist von den Bewilligungsvoraussetzungen sachlich und systematisch zu trennen. Das geschieht mittels der neu formulierten

und neu strukturierten, nachstehend darzulegenden Vorschriften. Teilweise übernehmen sie Vorgaben, die im bisherigen Art. 13 enthalten sind.

Zu Art. 14 – Rechtsform, Zweck und Organisation des Unternehmens

Art. 14 enthält Regelungen zur Rechtsform, zum Zweck und zur Organisation des Unternehmens. Abs. 1 entspricht in der Sache vollständig dem geltenden Art. 13 Abs. 1 Bst. a VersAG, während Art. 14 Abs. 3 der Vorlage den bisherigen Bst. b von Art. 13 Abs. 1 VersAG sowie Satz 1 des bisherigen Art. 20 Abs. 1 aufnimmt. Gemäss Abs. 2 von Art. 14 können Zweckgesellschaften (siehe Art. 2a) auch in der Rechtsform des Treuunternehmens errichtet werden.

Zu Art. 14a – Mindestkapital

Die Bestimmung über das Mindestkapital war schon bisher, in Art. 14 VersAG, vorgesehen. Allerdings verzichtet die Vorlage auf das Festschreiben eines Mindestbetrages (bisher: CHF 500'000.--), da dieser Minimalwert in der bisherigen Praxis eher zu Verwirrung und Unsicherheit als zu der gewünschten Klarheit beigetragen hat. Da das Mindestkapital je nach Versicherungszweig und Branche erheblich differieren kann, soll es der Aufsichtsbehörde überlassen bleiben, dieses im Einzelfall festzulegen. Das Mindestkapital kann in Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar einbezahlt werden. Wichtig ist, dass es – wie gemäss Art. 14 Abs. 2 des geltenden VersAG – voll einbezahlt werden muss und dass es insbesondere auch mit Rücksicht auf die Qualität des Risikomanagements festgelegt werden soll (Art. 14a Abs. 2).

Zu Art. 14b – Anforderungen an die Gesellschafter

Gesellschafter, die über eine qualifizierte Beteiligung an einem Unternehmen verfügen, haben den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Versicherungsunternehmens zu stellenden Anforderungen zu genügen: Art. 14b der Vor-

lage. Diese in den neueren EG-Richtlinien anzutreffende Anforderung ist ebenfalls in Art. 12 Abs. 2 der Rückversicherungsrichtlinie enthalten. Abs. 1 von Art. 12 der Rückversicherungsrichtlinie schreibt sodann vor, dass vor Erteilung einer Zulassung die Aufsichtsbehörde Identität und Beteiligungsbetrag von Gesellschaftern kennen muss, die als natürliche oder juristische Person eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten. Dieser Bestimmung ist in der Vorschrift über das Bewilligungsgesuch (Art. 13 Abs. 2 Bst. e der Vorlage) Rechnung getragen. Die Aufsichtsbehörde darf die Bewilligung nur erteilen, wenn die ihr gegenüber gemachten Angaben Gewähr dafür bieten, dass den Anforderungen gemäss Art. 14b der Vorlage Genüge getan wird.

Zu Art. 14c – Anforderungen an die Leitungsorgane

Mitglieder des Aufsichts- beziehungsweise des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung müssen fachlich qualifiziert und persönlich integer sein, um den Anforderungen an die Führung eines Versicherungsunternehmens zu genügen. Diese, in den neueren Richtlinien durchwegs statuierte Voraussetzung findet sich im Besonderen ebenfalls in Art. 6 Bst. d der Rückversicherungsrichtlinie. Sie wird damit sowohl für die Direktversicherung als auch für die Rückversicherung generalisiert. Einzelheiten sollen auf dem Verordnungsweg geregelt werden.

Zu Art. 14d – Verantwortlicher Aktuar

Wie bereits dargelegt wurde, soll der verantwortliche Aktuar fortan für sämtliche Versicherungsunternehmen obligatorisch statuiert sein. Dies bedeutet gegenüber dem geltenden Recht eine Erstreckung auf die direkte Nichtlebensversicherung sowie (neu auch) für die Rückversicherung. Einzelheiten betreffend Konkretisierung der Anforderungen an den verantwortlichen Aktuar sollen, wie bisher teilweise, auf dem Verordnungsweg erfolgen.

Zu Art. 14e – Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds

Die Bestimmung – als besondere Voraussetzung für die Bewilligungserteilung – entspricht dem bisherigen Art. 13 Abs. 1 Bst. k VersAG. Sie ist nicht durch die Rückversicherungsrichtlinie bedingt und hat auch mit der Rückversicherung direkt nichts zu tun.

Zu Art. 14f – Touristische Beistandsleistung

Auch diese Bestimmung wird, zur Umschreibung einer Voraussetzung für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit, verselbständigt; sie entspricht Art. 13 Abs. 1 Bst. i VersAG und entspringt nicht der **Rückversicherungsrichtlinie**.

Zu Art. 14g – Funktionsausgliederung

Auch diese Bestimmung ist bereits im geltenden VersAG vorgesehen: Art. 13 Abs. 1 Bst. j. Die Einzelheiten sollen auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Überdies ist vorzusehen, dass auf diesem heiklen Gebiet der Aufsichtsbehörde eine spezielle Richtlinienkompetenz zukommen soll.

Zu Art. 14h – Risikomanagement

Wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben wurde, haben in Zukunft die in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen ein qualifizierteres Risikomanagement zu beachten. Art. 14h der Vorlage bietet die Grundlage dafür. Abs. 2 von Art. 14h sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde weiterführende Vorschriften erlässt; sie wird sich dabei namentlich an Art. 96 bis 98 der schweizerischen Aufsichtsverordnung (AVO) orientieren. Letztere enthalten Bestimmungen zu Ziel und Inhalt des Risikomanagements, zur Dokumentation sowie zu den sogenannten operationellen Risiken.

Zum Titel vor Art. 15

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Änderung des Titels gegenüber der im bisherigen Art. 15 VersAG enthaltenen Überschrift ("Solvabilitätsspanne und Garantiefonds"). Zwar bilden Solvabilitätsspanne und Garantiefonds weiterhin die wichtigsten Grössen, die für die Beurteilung der Eigenmittel relevant sind, indessen ist der heutige Titel doch zu eng.

Wie bisher sollen die detaillierten Ausführungsbestimmungen zu den Eigenmitteln in die Aufsichtsverordnung (VersAV) aufgenommen werden. Dabei sind dann insbesondere auch die ausführlichen Vorschriften der Rückversicherungsrichtlinie zu Solvabilitätsspanne und Garantiefonds (Art. 35 ff.) umzusetzen.

Zu Art. 18 – Firma

Die Bestimmung entspricht wörtlich dem geltenden Art. 21a VersAG, welcher im Jahr 2002 in das Gesetz eingefügt worden ist. Aus systematischen Gründen wird die Vorschrift vor die Bestimmungen über die Erteilung der Bewilligung eingefügt.

Zu Art. 18a – Konsultation anderer Behörden

Diese Bestimmung wird systematisch in den Abschnitt C. „Bewilligung“ nach hinten verschoben (neu: Art. 21a).

Zu Art. 19 – Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Die Bestimmung entspricht in der Sache Art. 23 des geltenden VersAG, enthält gegenüber diesem allerdings nicht unwesentliche Liberalisierungen, die auch in anderen Gesetzen der neueren Finanzmarktlegiferierung vorgesehen sind. Nach Art. 19 Abs. 1 der Vorlage bedarf es nicht mehr des Wohnsitzes einer Leitungsperson in Liechtenstein; es genügt, dass ein Mitglied des Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung das liechtensteinische Landesbürgerrecht ha-

ben. Dem liechtensteinischen Landesbürgerrecht gleichgestellt ist die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz. Bezüglich des Mitglieds der Geschäftsleitung kann sodann die Aufsichtsbehörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Obwohl also auf das Wohnsitzerfordernis verzichtet werden kann, müssen die betroffenen Mitglieder in der Lage sein, ihre Funktion und ihre Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen; dies erfordert im Ergebnis auch eine gewisse Beziehungsnähe zum Territorium und zum Versicherungsmarkt von Liechtenstein. Sodann sieht Art. 19 Abs. 3 vor, dass die betreffenden Personen mit ausreichender Vollmacht versehen sein müssen, um das Unternehmen bei Verwaltungsbehörden und Gerichten zu vertreten. Art. 19 Abs. 4 entspricht dem bisherigen Art. 23 Abs. 2 VersAG.

Zu Art. 20 Abs. 1 – Versicherungsfremdes Geschäft

Art. 20 entspricht Art. 20 des geltenden VersAG – allerdings mit der Nuance, dass der bisherige Art. 20 Abs. 1 Satz 1 gestrichen werden soll. Aus der Vorschrift, wonach versicherungsfremde Tätigkeiten unzulässig sind, ergibt sich ohne weiteres, dass Versicherungsunternehmen nur Geschäfte betreiben dürfen, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Dies besonders zum Ausdruck zu bringen, erübrigt sich daher; der neu vorgeschlagene Art. 20 Abs. 1 stimmt wörtlich mit dem bisherigen Art. 20 Abs. 1 Satz 2 überein. Unverändert beibehalten wird der bisherige Art. 20 Abs. 2 VersAG. Wie die meisten der vorstehend abgehandelten Bestimmungen geht auch Art. 20 nicht auf die Rückversicherungsrichtlinie zurück.

Zu Art. 21 Abs. 3 – Spartentrennung

Da die Bestimmungen betreffend Verweigerung der Bewilligung neu in Art. 23b angeführt sind, ist der Verweis in Art. 21 Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Zu Art. 21a

Die bisherige Bestimmung von Art. 21a wird neu Art. 18.

Zur Überschrift vor Art. 23

Art. 23ff. werden neu in einem Abschnitt „C. Bewilligung“ zusammengefasst.

Zu Art. 23 – Erteilung der Bewilligung

Art. 23 nimmt vom Grundgedanken her Art. 18 des geltenden VersAG auf. Dessen Abs. 1 findet sich in Art. 23 Abs. 1 wieder. Die Möglichkeit, eine Bewilligung unter Auflagen zu erteilen, war auch schon bisher vorgesehen: Art. 18 Abs. 2 Satz 3 VersAG. Wie bisher (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 VersAG) wird die Bewilligung in der Direktversicherung für jeden Versicherungszweig gesondert oder für mehrere Versicherungszweige zusammen erteilt. An der Systematik der Versicherungszweige, wie sie sich in Anhang 1 und Anhang 2 zum VersAG finden, soll nichts geändert werden. Ebenfalls wie bisher erstreckt sich auch in Zukunft eine Bewilligung für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein auf das gesamte Gebiet der EWR-Vertragsstaaten: Art. 23 Abs. 5.

Wie bereits erwähnt wurde, sieht Art. 23 Abs. 3 für die Rückversicherung drei Bewilligungsarten vor; es kann die Bewilligung erteilt werden für Tätigkeiten der Nichtlebensrückversicherung, der Lebensrückversicherung oder für beide Arten der Rückversicherung. Eigentliche Rückversicherungszweige werden durch die Rückversicherungsrichtlinie keine vorgegeben, sie würde solche aber auch nicht ausschliessen. Indessen folgt die vorgesehene Lösung dem Einteilungskonzept der Richtlinie; insoweit wird Art. 23 Abs. 3 durch Art. 4 Abs. 2 der Rückversicherungsrichtlinie vorgegeben. Gemäss Art. 23 Abs. 4 soll die Bewilligung für die Direktversicherung auch zur Tätigkeit der Rückversicherung im Bereich der bewilligten Versicherungszweige ermächtigen. Auch diese Regelung steht in Einklang mit der Rückversicherungs-

richtlinie, schreibt diese doch neu den Bewilligungszwang für Unternehmen vor, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben wollen, und sie gilt nicht für Unternehmen, die (bereits) dem Anwendungsbereich der Richtlinien betreffend die Direktversicherung unterliegen (Art. 1 der Rückversicherungsrichtlinie). Andererseits berechtigt die Bewilligung zum Betrieb der Rückversicherung nicht auch zur Direktversicherung.

Die bisher in Art. 18 Abs. 3 VersAG enthaltene Spezialvorschrift im Hinblick auf eine Bewilligung für ein Unternehmen, welches zu einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine enge Verbindung aufweist, wird neu in Art. 23b Abs. 3 (Verweigerungstatbestand) eingeordnet.

Zu Art. 23a – Konsultation anderer Behörden

Die neue, umfassende Bestimmung zur Kooperation der FMA mit anderen, insbesondere ausländischen Behörden entspricht dem Wortlaut, welcher als Art. 18a VersAG durch das Finanzkonglomeratgesetz eingeführt worden ist. Es handelt sich hier also nicht um eine neue Bestimmung, auch wenn sie *tel quel* ebenfalls durch Art. 14 der Rückversicherungsrichtlinie statuiert ist. Da die Novelle bereits durch das Finanzkonglomeratgesetz geschaffen worden ist, besteht diesbezüglich kein neuer Handlungsbedarf.

Zu Art. 23b – Verweigerung der Bewilligung

Art. 23b entspricht im Grundsatz Art. 19 des geltenden VersAG; allerdings wird die Vorschrift insoweit entlastet, als sie keine Tatbestände mehr aufweist, welche Grundlage für die Erteilung der Bewilligung sein müssen (vgl. dazu Art. 23 der Vorlage).

Art. 23b Abs. 1 sieht generell eine gesetzliche Grundlage für die Verweigerung der Bewilligung vor, wenn ein Unternehmen den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt und die von der Aufsichtsbehörde gemachten Vorgaben nicht erfüllt. Abs. 2 von Art. 23b entspricht dem bisherigen Art. 19 Bst. d. Wie bereits ausgeführt wurde, besteht eine Möglichkeit zur Bewilligungsverweigerung, wenn eine enge Verbindung zwischen einem Versicherungsunternehmen und einer anderen Person die Aufsichtsbehörde bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben behindern kann: Art. 23b Abs. 3.

Auch wenn die Möglichkeit zur Verweigerung einer Bewilligung ebenfalls der Rückversicherungsrichtlinie inhärent ist, wird die Neuformulierung des bisherigen Art. 19 VersAG nicht durch diese veranlasst.

Zu Art. 24 – Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Direktversicherung

Art. 24 ff. des VersAG regeln die Versicherungstätigkeit von liechtensteinischen Versicherungsunternehmen in anderen EWR-Staaten. Der bisherige Art. 24 soll dahingehend aufgeteilt werden, dass in einer Grundsatzbestimmung nur mehr generell festgehalten wird, dass inländische Unternehmen in einem anderen EWR-Staat durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr tätig werden können. Die beiden Aufnahmemöglichkeiten sollen dann aber je in speziellen Bestimmungen geregelt werden, was auch zu einer etwas übersichtlicheren Systematik führt.

Der neue Art. 24 enthält demzufolge nur noch (dies aber wörtlich) den in Art. 24 Abs. 1 VersAG enthaltenen Grundsatz.

Zu Art. 24a – Rückversicherung

Mit der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie ist auch ausdrücklich etwas zur grenzüberschreitenden Tätigkeit von Rückversicherungsunternehmen zu sagen.

Art. 24a Abs. 1 hält explizit fest, dass die Bewilligung für die Rückversicherung im Inland die Erlaubnis mitumfasst, in anderen EWR-Staaten – sei es durch eine Niederlassung, sei es im Dienstleistungsverkehr – tätig zu werden. Art. 24a Abs. 1 entspricht damit der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 4 Abs. 1 der Rückversicherungsrichtlinie.

Abs. 2 von Art. 24a hält alsdann fest, dass die nachstehenden Vorschriften betreffend die Aufnahme der Geschäftstätigkeit (in der Direktversicherung) nicht auch für die Rückversicherung gelten. Die Rückversicherungsrichtlinie sieht, im Unterschied zu den Richtlinien betreffend die Direktversicherung, keine besonderen Notifikations- und sonstigen Modalitäten bei der Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit vor. Es sind daher auch keine speziellen Normen in das VersAG aufzunehmen.

Zu Art. 25 – Aufnahme der Geschäftstätigkeit [in der Direktversicherung] durch Errichtung einer Niederlassung

Wie bereits erwähnt, soll in einer eigenständigen Bestimmung die Möglichkeit zur Errichtung einer Niederlassung in einem anderen EWR-Staat vorgesehen werden. Art. 25 der Vorlage entspricht den bisherigen Abs. 2 und 3 von Art. 24 VersAG; es ist also in inhaltlicher Hinsicht keine Änderung geplant. Die besonderen Anzeigepflichten werden durch die Richtlinien betreffend die Direktversicherung vorgegeben.

Zu Art. 25a – Verfahren bei Errichtung einer Niederlassung

Art. 25a der Vorlage entspricht Art. 25 des geltenden VersAG, wobei im Bestimmungswortlaut lediglich die Verweisungen auf andere Gesetzesartikel angepasst sind. Gemäss dem vorerwähnten Art. 24a Abs. 2 ergibt sich auch für diese Bestim-

mung, dass sie nicht für die Rückversicherung gilt. Gleiches ist zu sagen für Art. 26, welche Bestimmung inhaltlich keine Änderung erfährt.

Zu Art. 26 Abs. 2 – Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr inländischer Versicherungsunternehmen

Aufgrund der Neuregelung des geltenden Art. 28 Abs. 3 VersAG in Art. 29 Abs. 2 ist der Verweis in Art. 26 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Zu Art. 27 Abs. 3 – Verfahren bei Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Die ebenfalls nur für die Direktversicherung geltende Vorschrift erfährt dem Regelungsprinzip nach keine Änderung. Allerdings wird ein neuer Abs. 3 beigefügt, welcher den Zeitpunkt bestimmt, ab welchem ein Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr aufnehmen kann. Es kann dies tun, sobald es die Mitteilung der Aufsichtsbehörde betreffend Unbedenklichkeit der geplanten Tätigkeit nach Art. 27 Abs. 2 erhalten hat. Die klarstellende Vorschrift geht zurück auf die Richtlinien betreffend die Direktversicherung: Art. 42 Abs. 3 der Richtlinie 2002/83/EG (Lebensversicherung) beziehungsweise Art. 35 Abs. 3 der Richtlinie 92/49/EWG (Schadenversicherung).

Zu Art. 27a – Geschäftstätigkeit in Drittstaaten

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Bestimmung. Allerdings erfährt der Wortlaut eine kleine Änderung, indem nunmehr ein Unternehmen nachweisen muss, dass es im jeweiligen Tätigkeitsland zugelassen ist oder keiner Zulassung bedarf. Es genügt also nicht, dass irgendeinmal eine Bewilligung erhalten worden ist.

Die Bestimmung gilt auch für die Rückversicherungstätigkeit.

Art. 27a soll schliesslich durch eine Richtlinienkompetenz für die Aufsichtsbehörde ergänzt werden. Dieser soll es möglich sein, an die Adresse von Versicherungsunternehmen, die in einem Drittstaat tätig werden wollen, detaillierte Angaben im Hinblick auf diese Tätigkeit – und damit für mögliche Rückwirkungen auf die Versicherungstätigkeit in Liechtenstein – zu verlangen.

Zu Art. 28 – Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Direktversicherung

In Übereinstimmung mit der Neugliederung der Vorschriften betreffend die Errichtung einer Niederlassung soll auch bei grenzüberschreitender Inlandstätigkeit ausländischer Versicherungsunternehmen aus EWR-Staaten zunächst dem Grundsatz nach festgehalten werden, welche Tätigkeiten solche Versicherer im Inland betreiben dürfen. Die Bestimmung entspricht dem bisher geltenden Art. 28 Abs. 1 VersAG.

Zu Art. 28a – Rückversicherung

Die Bestimmung hält wiederum fest, dass die nachfolgenden Vorschriften betreffend Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Inland durch EWR-Versicherungsunternehmen nicht auch für die Rückversicherung gelten. Entsprechend wird auf die einschlägige Bestimmung (Art. 24a) für die Aufnahme einer Auslandstätigkeit durch liechtensteinische Rückversicherungsunternehmen verwiesen.

Zu Art. 29 – Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch Errichtung einer Niederlassung

Diese Bestimmung entspricht tel quel den bisherigen Abs. 2 und 3 von Art. 28 VersAG.

Zu Art. 29a – Verfahren

Auch das Verfahren bei Errichtung einer Zweigniederlassung im Inland oder der Aufnahme grenzüberschreitender Tätigkeit entspricht vollumfänglich dem bisher geltenden Recht: Art. 29 VersAG.

Zu Art. 31 Abs. 1 – Bewilligungspflicht

Der neue Wortlaut entspricht in der Sache dem bisherigen Art. 31 VersAG. Vorbehalten wird lediglich der neue Art. 5 Abs. 4 der Vorlage, welcher von der Aufsicht im Inland Unternehmen aus Drittstaaten ausnimmt, die hier lediglich die Rückversicherung betreiben wollen (vgl. vorne zu Art. 5).

Zu Art. 35 – Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Die Vorschrift nimmt den Grundgedanken des geltenden Art. 35 VersAG auf, spezifiziert aber detaillierter die Aufgabenbereiche, in welchen die FMA bei der laufenden Aufsicht über Versicherungsunternehmen tätig werden soll.

Zunächst wird wie im geltenden Art. 35 Abs. 1 festgehalten, dass die Aufsichtsbehörde die gesamte Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen zu beaufsichtigen hat. Art. 35 Abs. 2 systematisiert neu in eigenständigen Buchstaben, was bisher in Art. 35 Abs. 2 und 3 festgehalten ist. Allerdings wird systematisch auch der bisherige Art. 36 Abs. 1 in den neuen Art. 35 übernommen, handelt es sich doch gerade bei der Überwachung der genehmigten Geschäftspläne um eine genuine Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Der neue Art. 36 bezieht sich dann nur mehr auf Änderungen des Geschäftsplanes, während der bisherige Art. 36 Abs. 1 in Art. 35 Abs. 2 Bst. c aufgeht.

Neu ist Abs. 3 von Art. 35 der Vorlage. Danach soll die Aufsichtsbehörde jederzeit Drittpersonen zum Zweck der Sicherstellung und Erfüllung ihrer Aufgaben bezie-

hen können. Die beauftragten Dritten sind gegenüber der Aufsichtsbehörde von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Wie die bisherige Praxis gezeigt hat, können sich bei Beauftragung von Dritten bisweilen Probleme und Fragen in Bezug auf die Kostentragung stellen. Die Vorlage hält in Satz 3 von Art. 25 Abs. 3 daher ausdrücklich fest, dass die Kosten des Beizugs von Dritten das betroffene Versicherungsunternehmen zu tragen hat; es ist ja dieses, welches die besondere Betrauung von Dritten verursacht.

Zu Art. 36 – Änderungen des Geschäftsplanes

Wie bereits dargelegt wurde, sind Änderungen des Geschäftsplans vor ihrer Verwendung durch die Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 36 Abs. 2 und 3 des VersAG. Neu ist die besondere Betonung von Strukturänderungen eines Versicherungsunternehmens. Art. 36 Abs. 3 der Vorlage hält fest, dass Änderungen des Geschäftsplans, die sich aus Fusion, Spaltungen und sonstigen Strukturänderungen ergeben, ebenfalls zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Dadurch soll die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit erhalten, im Zusammenhang mit Unternehmensänderungen stehende Konsequenzen für Geschäftspläne zu kontrollieren.

Art. 36 gilt auch für Rückversicherungsunternehmen.

Zu Art. 36a – Melde- und Vorlagepflichten

Die Bestimmung lehnt sich weitgehend an den bisherigen Art. 43 VersAG an, schlägt jedoch eine andere systematische Einordnung, nämlich nach Art. 36, vor. Art. 36a Abs. 1 übernimmt dem Grundsatz nach Art. 43 Abs. 1, enthält jedoch eine terminologische Anpassung, nachdem nun der bisherige "Tätigkeitsplan" umfassend im Geschäftsplan aufgehen soll. Insoweit sind auch alle Änderungen melde-

pflichtig, die sich auf den Geschäftsplan beziehen. Vgl. zu Letzterem Art. 36 hiavor. Die Melde- und Vorlagepflichten gelten auch für Rückversicherungsunternehmen.

Zu Art. 36b – Risikomanagement und interne Kontrollverfahren

Die neue Bestimmung, welche auch von Rückversicherungsunternehmen zu beachten ist, lehnt sich in hohem Mass an das neue schweizerische Aufsichtsrecht an. Danach sollen das Risikomanagement und interne Kontrollverfahren durch die Versicherungsunternehmen erheblich ausgebaut und verbessert werden. Ziel der Verbesserungen des Risikomanagements ist insbesondere das Schaffen der Gewähr, dass Risikopotenziale und Einzelrisiken rechtzeitig erkannt, beurteilt und behandelt werden. Im Einzelnen ist es den Versicherungsunternehmen überlassen, wie sie sich diesbezüglich organisieren und auf welche Weise sie interne Kontrollverfahren realisieren wollen. Immerhin enthält Art. 36b Abs. 2 der Vorlage diverse Einzelpunkte, denen sich das Risikomanagement zu widmen hat. Dies nimmt seinen Anfang bei einer Festlegung und systematischen Überprüfung der jeweiligen Geschäftsstrategien. Alsdann sind Verfahren und Instrumente vorzusehen, welche eine adäquate Identifikation und Überwachung der wesentlichen Risiken enthalten. Diesem Erfordernis kann nur Genüge getan werden, wenn ein detailliertes internes Berichtssystem existiert, welches das Risikomanagement konkret in die Tat umsetzt.

Zu Art. 36c – Dokumentation

Die Bestimmung schreibt im Nachgang zu Art. 36b besonders vor, dass Versicherungsunternehmen ihr Risikomanagement in einer Dokumentation festzuhalten haben. Diese ist laufend zu aktualisieren. Einzelheiten für das Erstellen und das laufende Nachführen der Dokumentation sollen auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Da das Risikomanagement auch durch Rückversicherungsunternehmen einzurichten ist, gilt die Dokumentationspflicht ebenfalls für sie.

Zu Art. 36d – Aufgaben des verantwortlichen Aktuars

Wie bereits ausgeführt wurde, haben neu sämtliche Versicherungsunternehmen einen verantwortlichen Aktuar zu bestellen. Art. 36d der Vorlage enthält den Aufgabenkatalog für den verantwortlichen Aktuar; die Bestimmung entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 9 der Versicherungsaufsichtsverordnung. Da auch Rückversicherungsunternehmen einen verantwortlichen Aktuar zu bestellen haben, wendet sich Art. 36d ebenfalls an diese Unternehmen.

Zudem soll die Aufsichtsbehörde aufgrund der Kompetenznorm in Abs. 2 den Inhalt der Aktuarsberichte festlegen.

Zu Art. 37 – Plan zur Verbesserung der finanziellen Verhältnisse

Die neu im VersAG aufzunehmende Bestimmung war bisher in Art. 72e der Versicherungsaufsichtsverordnung enthalten. Die Vorschrift ist bedingt durch neuere Richtlinien und deren Regelungen betreffend Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten. Auch Art. 42 und 43 der Rückversicherungsrichtlinie widmen sich, in Übereinstimmung mit Richtlinien zur Direktversicherung, dieser Thematik. Die Vernehmlassungsvorlage nimmt sich ausführlich, in neuer Systematik sowie durch Aufnahme von Bestimmungen im Gesetz dem komplexen Fragenbereich einer Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse von Versicherungsunternehmen an. Art. 37 zielt dabei auf die erste von drei möglichen "Verschlechterungsstufen" ab: Es geht generell um das Anordnen von Massnahmen, die zu einer Wiederherstellung beziehungsweise Verbesserung der finanziellen Verhältnisse führen sollen. Diese Massnahmen bestehen in der Verpflichtung zur Vorlage eines sogenannten finanziellen Sanierungsplans. Ein solcher Sanierungsplan ist vorzulegen, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass die sich aus den Direktversicherungs- und Rückversicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen als gefährdet erscheinen. Das ist

gleichsam der erste Zeitpunkt, in welchem die Aufsichtsbehörde einzuschreiten hat.

Art. 37 Abs. 2 der Vorlage konkretisiert die Schritte, welche ein Unternehmen in finanzieller Bedrängnis im Sinne des finanziellen Sanierungsplans vorzunehmen hat. Der finanzielle Sanierungsplan besteht insbesondere aus einer Zusammenstellung diverser Angaben für die folgenden drei Geschäftsjahre. Dadurch sollen eine Übersicht über die Geschäftsverläufe sowie eine bessere Planbarkeit der finanziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit resultieren.

Der Plan soll gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a zunächst eine genaue Aufstellung der geschätzten Einnahmen und Ausgaben bezüglich des getätigten Versicherungsgeschäfts enthalten. Dazu gehören gemäss Bst. b auch Angaben zur Rückversicherungspolitik, bei Rückversicherungen ebenfalls Nachweise und Angaben zur Retrozession. Wichtig ist alsdann eine Bilanzprognose für die nächsten drei Geschäftsjahre (Bst. d). Hinzu kommen Schätzungen in Bezug auf Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sowie insgesamt betreffend Deckung der Versicherungsverpflichtungen und der Solvabilitätsspanne.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines finanziellen Sanierungsplans führt überdies dazu, dass Geschäftsexpansionen und Strukturveränderungen nurmehr restriktiv zu bewilligen sind; dies geschieht indirekt dadurch, dass Art. 37 Abs. 3 die Aufsichtsbehörde ermächtigt, bei Gefährdung der Rechte von Versicherungsnehmern keine Bescheinigungen mehr auszustellen, die die Neugründung einer ausländischen Zweigniederlassung, die Aufnahme des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder die Übertragung von Versicherungsbeständen erlauben beziehungsweise erleichtern könnten (vgl. Art. 37 Abs. 3). Nach den in der Rückversicherungs-

richtlinie ebenfalls explizit enthaltenen Vorschriften gilt die Bestimmung auch für Rückversicherungsunternehmen.

Zu Art. 37a – Unterschreiten von Solvabilitätsspanne und Garantiefonds

Die Bestimmung hat die erste und vielleicht auch wichtigste Konstellation von qualifizierten Gefährdungsfällen vor Augen. Es geht dabei einerseits um ein Unterschreiten der Solvabilitätsspanne; der zweite Fall betrifft die Konstellation, in welcher auch der vorgegebene Garantiefonds nicht mehr erreicht wird. Drohen die anrechenbaren Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens die Solvabilitätsspanne zu unterschreiten oder sind sie geringer als diese und erscheinen dadurch die Interessen der Versicherten als gefährdet, so ist in der Regel ein Sanierungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Art. 37a Abs. 1 knüpft dabei an die allgemeine Bestimmung von Art. 37 an, erachtet jedoch das Unterschreiten der Solvabilitätsspanne per se als einen Anwendungsfall der Verschlechterung finanzieller Verhältnisse.

Wird durch die Solvabilitätsspanne gar der vorgegebene Garantiefonds nicht mehr erreicht, so sind kurzfristig zusätzliche erforderliche Eigenmittel zu beschaffen; der Plan über diese kurzfristige Mittelbeschaffung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. In Übereinstimmung mit den Richtlinien wird hierbei von einem kurzfristigen Finanzierungsplan gesprochen. In der Terminologie des Gesetzes sind also Sanierungsplan einerseits und (kurzfristiger) Finanzierungsplan andererseits zu unterscheiden. Art. 37a gilt auch für die Rückversicherung.

Zu Art. 37b – Weitere Verschlechterung der finanziellen Lage eines Versicherungsunternehmens

Die sowohl für die Direkt- als auch für die Rückversicherung zu beachtende Bestimmung betrifft vor allem Fälle, in denen weder ein Sanierungsplan noch ein kurzfristiger Finanzierungsplan zur Behebung einer finanziellen Krise eines Unternehmens führt. Es geht gleichsam um eine weitere Verschlechterung der finanziellen Lage, wobei sich eine solche Verschlechterung unter Umständen gleichzeitig mit einem Unterschreiten der Solvabilitätsspanne einstellen kann. Trotz der systematischen Differenzierung der verschiedenen möglichen Krisenstufen bedeutet das nicht, dass die Aufsichtsbehörde für den Erlass zulässiger Massnahmen jeweils nur nach einer vorgegebenen Abfolge einschreiten dürfte. In Übereinstimmung mit den Richtlinien sowie teilweiser Übernahme von Art. 72f der Versicherungsaufsichtsverordnung in das Gesetz wird der Aufsichtsbehörde ein relativ umfassender Kompetenzrahmen eröffnet, um bei weiterer Verschlechterung der Finanzverhältnisse die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf die freie Verfügung über Vermögenswerte des Unternehmens, eine Abwertung dieser Werte sowie konkrete zusätzliche Anordnungen in Bezug auf die Solvabilitätsspanne und die an diese anrechenbaren Eigenmittel. Gemäss Art. 37b Abs. 3 können auch besondere Vorschriften gemacht werden, wenn Rückversicherungsverträge keine oder nur eine unwesentliche Risikoübernahme vorsehen oder sich die Art eines Rückversicherungsvertrages seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich verändert hat.

Im Sinne einer besonderen Kooperationsbestimmung sieht Art. 37b Abs. 5 vor, dass die Aufsichtsbehörde ausländische Behörden über getroffene Massnahmen zu informieren hat und die kompetenten Behörden unter Umständen um Mithilfe bei der Durchsetzung von Massnahmen – im Ausland – ersuchen kann.

Zu Art. 37c – Zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen

Die Bestimmung entspricht Art. 37 Abs. 4 des geltenden VersAG. Durch die Neuregelung der Überwachung der Eigenmittel sowie insbesondere von Versicherungsunternehmen, die in eine finanzielle Schieflage geraten, ist der bisherige Art. 37, wie ausgeführt, neu in verschiedene Einzelbestimmungen aufgegliedert worden.

Zu Art. 38a – Qualifizierte Beteiligungen

Die neue Bestimmung schafft die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG im Versicherungsbereich. Um der Leser- bzw. Anwenderfreundlichkeit willen werden auf Gesetzesstufe allerdings nur die Grundsätze der Regelung statuiert, während die Details, namentlich zur materiellen Beurteilung von Beteiligungen und zum Beurteilungszeitraum, in der Versicherungsaufsichtsverordnung festgehalten werden sollen. Dieses Vorgehen entspricht der Richtlinienumsetzung im Rahmen der Bankengesetzgebung.

Zu Art. 39 Abs. 1 – Rechnungslegung und Berichterstattung

Die auch für die Rückversicherung geltende Vorschrift entspricht im Wesentlichen Art. 39 des geltenden VersAG. Dabei ist, was Abs. 1 betrifft, die Terminologie an die heute gültigen Ausdrucksweisen der Rechnungslegung angepasst worden. Beibehalten sind auch die relevanten Termine des 31. Dezember beziehungsweise des 30. April: Abschluss und Erstellung des Geschäftsberichts; Einreichung desselben an die Aufsichtsbehörde.

Zu Art. 40 Abs. 1 – Verpflichtung zur externen Revision

Die Bestimmung, die ebenfalls für die Rückversicherung einschlägig ist, folgt dem Art. 40 des geltenden VersAG. Indessen wird in Abs. 1 verdeutlicht, dass die Versicherungsunternehmen der Revisionsstelle nicht nur alle Auskünfte zu erteilen haben, die für eine sachgemässe Revision erforderlich sind; von der Kooperations-

und Vorlagepflicht erfasst werden – neben Auskünften – auch alle für die Revisions-tätigkeit notwendigen Unterlagen; dies ist heute selbstverständlich.

Zu Art. 41 Abs. 2 bis 7 – Aufgaben der Revisionsstellen

Die Vorschrift folgt weitgehend Art. 41 des geltenden VersAG. Für Abs. 2 wird lediglich explizit festgehalten, dass die Revisionsstellen den erforderlichen Revisionsbericht zu verfassen haben.

Für die Meldepflichten einer Revisionsstelle wird – zu den bisherigen Tatbeständen – neu in Art. 41 Abs. 3 Bst. d vorgeschrieben, dass Revisionsstellen der Aufsichtsbehörde auch Sachverhalte zu melden haben, die geeignet sind, die Solvenz des Versicherungsunternehmens oder die Interessen der Versicherten zu gefährden. Dadurch hat auch die Revisionsstelle dazu beizutragen, dass etwaige Verschlechterungen der finanziellen Verhältnisse frühzeitig erkannt und alsdann die erforderlichen Massnahmen getroffen werden können. Insofern wird dem Gesetzeswortlaut nach eine gesteigerte Verantwortung der Revisionsstellen im Hinblick auf die finanzielle Solidität der Unternehmen festgeschrieben.

Neu ist schliesslich Abs. 5 von Art. 41: Danach kann die Aufsichtsbehörde die Revisionsstelle mit zusätzlichen Aufträgen und Prüfungen betrauen. Die bisherige Praxis hat verschiedentlich gezeigt, dass dies im Einzelfall unausweichlich werden kann, um einen Vorgang oder eine ganze Palette von Sachverhalten näher zu prüfen. Wie Satz 2 von Abs. 5 explizit festhält, sind dadurch anfallende Kosten durch das betroffene Versicherungsunternehmen zu tragen. Im gleichen Sinne wie bei Art. 35 Abs. 3 soll auch diese Regelung mögliche Diskussionen mit der Aufsichtsbehörde gar nicht entstehen lassen.

Der neue Abs. 6 soll der Aufsichtsbehörde ermöglichen, die Aufgaben der Revisionsstelle sowie den Inhalt der Revisionsberichte näher festzulegen.

Zu Art. 42 Abs. 1 und 3 – Auskunftspflicht und Prüfungsbefugnisse

Ebenfalls Art. 42 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. In Abs. 1 wird lediglich verdeutlicht und ausdrücklich festgehalten, dass die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung von Büchern und Geschäftsunterlagen eines Unternehmens auch vor Ort, d.h. am Sitz oder an der Niederlassung des Unternehmens, tätig werden kann. Auch hier ist zu verdeutlichen, dass dabei entstehende Kosten durch das Versicherungsunternehmen zu tragen sind. In Art. 42 Abs. 3 wird festgehalten, dass als Drittpersonen selbstredend auch Revisionsstellen zu verstehen sind; sie sind gegenüber der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig – ganz unabhängig davon, welche Aufgaben sie gemäss Art. 41 wahrzunehmen haben.

In diesem Zusammenhang ist nochmals an Art. 35 Abs. 3 zu erinnern: Die Aufsichtsbehörde kann danach Drittpersonen zum Zweck der Sicherstellung und Erfüllung ihrer Aufgaben beiziehen. Dabei geht es um mehr als lediglich um die Erfüllung der Auskunftspflicht durch Dritte, sondern um eine eigentliche Mitwirkungstätigkeit im Rahmen der Ausübung der aufsichtspflichtigen Tätigkeit der Behörde.

Zu Art. 43 – Melde- und Vorlagepflichten

Durch die Schaffung eines neuen Art. 36a und die damit verbundene systematische Neueingliederung der Bestimmung über Melde- und Vorlagepflichten soll Art. 43 des geltenden VersAG aufgehoben werden.

Zu Art. 44 Abs. 3 und 4 – Versicherungsgeheimnis

Die Bestimmungen betreffend das Versicherungsgeheimnis sollen an die Regelung des Bankengesetzes angepasst werden. Dadurch sollen unterschiedliche Vorschrif-

ten, ein unterschiedlich weitreichender Versicherungsschutz sowie teilweise unterschiedlich betroffene Behörden harmonisiert werden. Insgesamt ist aber am Versicherungsgeheimnis, welches auch durch Rückversicherungsunternehmen zu wahren ist, festzuhalten.

Zu Art. 47 Abs. 1, 3 sowie 4 bis 6 (neu) – Massnahmen

Die auch gegenüber Rückversicherungsunternehmen grundsätzlich zu beachtende Bestimmung sieht, wie der bisherige Art. 47 VersAG, vor, dass die Aufsichtsbehörde die zur Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten erforderlichen Massnahmen soll ergreifen können. Die Massnahmenkompetenz ist sowohl durch die Richtlinien betreffend die Direktversicherung als auch durch die Rückversicherungsrichtlinie vorgesehen. Im Einzelnen erfährt der geltende Art. 47 VersAG gewisse terminologische Anpassungen, und im neuen Art. 47 Abs. 4 sollen, dem Legalitätsprinzip folgend, einzelne mögliche Massnahmen spezifiziert und explizit in das Gesetz aufgenommen werden. Es geht dabei in erster Linie um Anordnungen der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die freie Verfügung über Vermögenswerte eines Unternehmens, die Verwertung des gebundenen Vermögens sowie die Anordnung der Übertragung eines Versicherungsbestandes. Ebenfalls fällt in die Kompetenz der Aufsichtsbehörde, mit der Leitung des Unternehmens betraute Personen abzurufen oder die in Art. 47 Abs. 4 Bst. d genannten Personen in ihrer Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, höchstens für fünf Jahre, einzustellen.

Auf die Rückversicherungsrichtlinie zurück geht die besondere Vorschrift von Art. 47 Abs. 6. Diese stellt keine Kompetenzgrundlage zum Eingreifen der Aufsichtsbehörde dar, sondern will klarstellen, dass die Aufsichtsbehörde einzelne Rückversicherungsverträge nicht untersagen darf. Dabei geht es um Versicherungsverträge, die gegebenenfalls darunter leiden könnten, dass das Rückversicherungsunternehmen nicht die erforderliche finanzielle Solidität aufweist. Die Bestimmung ist

vorgesehen in Art. 15 Abs. 3 der Rückversicherungsrichtlinie. Begründet wird die Spezialvorschrift damit, dass letztlich nur mit solchen Unternehmen Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden dürfen, die über eine Zulassung zur Rückversicherungstätigkeit verfügen und damit der Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterstehen.

Zu Art. 51 – Grundsatz

Art. 51 ff. VersAG befassen sich mit der Beendigung der Geschäftstätigkeit eines Versicherungsunternehmens. Gemäss Art. 51, der schon bisher im Gesetz enthalten ist, erstreckt sich die Aufsicht durch die FMA auch auf die Liquidation eines Unternehmens. Dabei erfolgt lediglich in dem Sinn eine kleine Änderung, als nicht mehr von "Widerruf", sondern vom "Entzug" einer Bewilligung zum Geschäftsbetrieb gesprochen wird. Nach dem Konzept der Rückversicherungsrichtlinie gilt die Bestimmung auch für die Beendigung der Geschäftstätigkeit eines Rückversicherungsunternehmens.

Zu Art. 54 – Durch eine ausländische Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Versicherungsverträge

Die Bestimmung betrifft den Fall, dass ein liechtensteinisches Versicherungsunternehmen zur Gänze oder nur teilweise einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens abgeschlossen hat, auf ein anderes Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Staat überträgt. Diesbezüglich reicht es aus – gemäss dem Konzept der Versicherungsrichtlinien –, dass lediglich die inländische Aufsichtsbehörde die Übertragung des Versicherungsbestandes genehmigt. Die Bestimmung gilt grundsätzlich auch für die Übertragung eines Bestandes von Rückversicherungsverträgen; allerdings ist dann, wie in einem neuen Abs. 2 festgehalten wird, lediglich Bst. a von Art. 54 Abs. 1 zu beachten. Dies bedeutet, dass eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des (ausländischen) Sitzstaates vorzule-

gen ist, wonach das übernehmende Rückversicherungsunternehmen nach der Bestandesübertragung ausreichende Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt. Die Bestimmungen der Bst. b und c gelten lediglich für die Direktversicherung.

Zu Art. 55 – Entzug der Bewilligung

Die Bestimmung betreffend die Kompetenz der Aufsichtsbehörde, eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb zu entziehen, erfährt in der Sache praktisch keine Änderungen. Art. 55 gilt auch für die Rückversicherung.

In Übereinstimmung mit der Grundsatz-Vorschrift von Art. 51 soll im gesamten Art. 55 nicht mehr von "Widerruf", sondern von einem "Entzug" der Bewilligung gesprochen werden. Dies betrifft den Wortlaut in Art. 55 Abs. 1 Ingress sowie Abs. 4 von Art. 55. Eine weitere redaktionelle Änderung erfährt Abs. 2, in welchem bisher fälschlicherweise von einem "Solvabilitätsplan" anstatt von einem finanziellen "Sanierungsplan" gesprochen wird. Art. 55 Abs. 2 bezieht sich in erster Linie auf die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse und das dadurch gebotene Einschreiten der Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 37 ff.). Verdeutlicht wird sodann in Art. 55 Abs. 2, dass eine Bewilligung zwar gesamthaft entzogen werden kann; indessen besteht für die Aufsichtsbehörde auch die Möglichkeit, die Bewilligung lediglich teilweise zu entziehen, wenn sich zeigt, dass es Geschäftsbereiche gibt, in welchen ein Unternehmen im Stande ist, auch zukünftig – und ohne Gefährdung der Versicherteninteressen – tätig zu sein.

Marginale Klarstellungen beziehungsweise Erweiterungen erfährt Art. 55 an zwei Stellen. Einmal wird Abs. 1 Bst. b insofern erweitert, dass ein Bewilligungsentzug auch in Fällen angebracht sein kann, in welchen ein Unternehmen den behördlichen Anordnungen nicht Folge leistet. An sich verstösst ein Versicherungsunternehmen ohne weiteres gegen das Aufsichtsrecht, wenn es Vorgaben der Aufsichts-

behörde missachtet; indessen soll dieser Aspekt durch ausdrückliche Nennung der "behördlichen Anordnungen" in Bst. b explizit vorgesehen werden. Sodann kann gemäss Art. 55 Abs. 4 an Stelle eines Bewilligungsentzugs die Anordnung erfolgen, es seien einzelne Geschäftsleitungsmitglieder abzurufen, auf deren Person sich die Tatsachen beziehen, welche an sich einen Bewilligungsentzug rechtfertigen würden. Der Kreis der hier angesprochenen Personen soll explizit auf Mitglieder von Aufsichts- und Verwaltungsräten erstreckt werden; denn es kann sein, dass mit der Entfernung einer Person auf dieser Leitungsebene den Anforderungen an eine einwandfreie Geschäftsführung Genüge getan werden kann.

Zu Art. 56 Abs. 1 – Massnahmen gegenüber Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens

Die Bestimmung, welche auch für die Rückversicherung gilt, ist bereits im bisherigen Art. 56 VersAG enthalten. Dessen Abs. 1 soll lediglich durch einen Satz 2 ergänzt werden, wonach die Aufsichtsbehörden bei Anordnung von in Art. 56 vorgesehenen Massnahmen gleichzeitig die zuständigen Behörden des ausländischen Herkunftsstaates zu benachrichtigen hat. Dies wird explizit in Art. 47 Abs. 1 Satz 2 der Rückversicherungsrichtlinie angeordnet.

Zu Art. 57a – Abwicklungsplan

Die neue Bestimmung, welche auch für die Rückversicherung gilt, sieht vor, dass Versicherungsunternehmen, die auf eine Bewilligung verzichten, der Aufsichtsbehörde einen umfassenden Abwicklungsplan zur Genehmigung vorzulegen haben. Gemäss Abs. 3 von Art. 57a dürfen Versicherungsunternehmen, die auf die Bewilligung verzichten, keine neuen Versicherungsverträge mehr abschliessen. Bestehende Verträge dürfen weder verlängert noch hinsichtlich des Deckungsumfangs erweitert werden.

Art. 57a Abs. 2 nennt die Gegenstände, mit Bezug auf welche der Abwicklungsplan Angaben enthalten muss. Vorab geht es um die Abwicklung finanzieller Verpflichtungen, welchen ein Unternehmen aus den Versicherungsverträgen nachzukommen hat. Diesbezüglich sind ebenfalls Informationen auf die dafür bereit gestellten finanziellen Mittel zu machen. Sodann sind die für die Abwicklung des Geschäfts verantwortlichen Personen zu benennen, und die geplante Liquidation des Unternehmens ist in ihrem Ablauf darzustellen.

Zu Art. 58 – Veröffentlichung

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 58; sie ist auch für die Rückversicherung einschlägig. Neu ist lediglich der verdeutlichende Zusatz von Satz 2, wonach die Kosten der Veröffentlichung eines Bewilligungsentzugs das betreffende Versicherungsunternehmen zu tragen hat.

Überschrift vor Art. 60 – VII. Behörden

Art. 60 erfährt keine Änderung. Die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Direktversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen) obliegt der FMA. Geändert werden soll lediglich der Titel zu Ziff. VII: "Behörden".

Zu Art. 61 ff. – Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Behörden

Wie bereits vorne in Ziff. 2.6. von III. ausgeführt, sollen die Zusammenarbeit und der Informationstausch der Versicherungsaufsichtsbehörde (FMA) mit in- und ausländischen Behörden neu geregelt und insbesondere den geänderten Bestimmungen im Banken- und Wertpapierbereich angepasst werden. Damit soll eine Harmonisierung dieser wichtigen Materie erreicht werden.

Zu Art. 61 – Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Art. 61 hält den Grundsatz der Zusammenarbeit (Abs. 1) mit inländischen Behörden und (Abs. 2) mit ausländischen Behörden fest. Für Letzteres kann die FMA auch Vereinbarungen abschliessen.

Zu Art. 61a – Informationsaustausch mit Behörden aus Vertragsstaaten des EWR-Abkommens

Der neue Art. 61a regelt den Informationsaustausch mit Behörden aus Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und soll inhaltlich eine ähnliche Regelung wie Art. 30h des Bankengesetzes umfassen. Im Gegensatz zu Art. 30h des Bankengesetzes soll hier jedoch eine Kann-Bestimmung eingefügt werden. Die Zulässigkeit des Informationsaustausches innerhalb des EWR soll von der Einhaltung von vier Voraussetzungen abhängig sein. Danach ist der Informationsaustausch nur zulässig:

- sofern die wesentlichen Landesinteressen (Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung, usw.) nicht verletzt werden,
- sofern und soweit es sich um finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange (Spezialitätsprinzip) handelt,
- sofern die empfangende Behörde/Person einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt, die derjenigen des Art. 44 VersAG vergleichbar ist (Grundsatz der Vertraulichkeit), und
- sofern, bei aus dem Ausland stammenden Informationen, die mitteilende zuständige Behörde einer Weiterleitung dieser Informationen ausdrücklich zustimmt, und gewährleistet ist, dass diese Informationen nur für diejenigen Zwecke, denen sie zugestimmt hat, weitergegeben werden.

Zu Art. 61b – Informationsaustausch mit Behörden aus Drittstaaten

Art. 61b regelt den Informationsaustausch mit Drittstaaten. Diesbezüglich soll Art. 61a sinngemäss anwendbar sein.

Personendaten dürfen gemäss Art. 8 des Datenschutzgesetzes nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil ein Datenschutz fehlt, der dem liechtensteinischen gleichwertig ist. Art. 8 des Datenschutzgesetzes unterscheidet damit zwischen Mitgliedstaaten des EWR und Drittstaaten. Der Verweis in Art. 61b Abs. 2 auf Art. 8 des Datenschutzgesetzes stellt dies klar.

Zu Art. 61c – Kooperationsabkommen mit Behörden aus Drittstaaten

In Art. 61c wird die Möglichkeit der FMA geregelt, mit zuständigen Behörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abzuschliessen. Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen setzt voraus, dass der Geheimnisschutz nach dem Recht des ausländischen Staates in gleicher Weise wie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz gewährleistet ist. Informationen aus einem EWR-Mitgliedstaat sollen zudem nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Staates weitergegeben werden dürfen.

Zu Art. 61d – Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rückversicherung

Wenn ein EWR-Rückversicherungsunternehmen in Liechtenstein mittels einer Niederlassung tätig ist, dann kann die zuständige ausländische Sitzlandbehörde auch Prüfungen vor Ort vornehmen. Die FMA ist hierüber vorab zu informieren; sie kann die Vor-Ort-Kontrolle begleiten.

Zu Art. 61e – Mitteilungen in der Rückversicherung betreffend Tochterunternehmen mit Mutterunternehmen aus einem Drittstaat

Art. 61e sieht eine Meldepflicht der FMA gegenüber EWR-Aufsichtsbehörden und der ESA in bestimmten, von der Rückversicherungsrichtlinie vorgeschriebenen Fällen vor.

Zur Überschrift vor Art. 62

Die Bestimmungen von Art. 62ff. werden neu im Abschnitt „VIII.“ Verfahren und Rechtsmittel“ zusammengefasst.

Zu Art. 63b – Mitteilungspflicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes

Mit Art. 63b wird die gesetzliche Grundlage für den Zugriff auf das Öffentlichkeitsregister geschaffen. Die Mitteilungspflicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes soll insbesondere dem Schutz der Versicherungsnehmer und des Finanzplatzes dienen. Die Ergreifung notwendiger Massnahmen durch die FMA kann nur bei schnellstmöglicher zur Verfügung stehender Informationen über Registereintragungen seitens des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes sichergestellt werden. Zusätzlich kann dem Schutzbedürfnis wesentlich rascher und effizienter entsprochen werden, wenn elektronischer Zugriff auf die Daten des Öffentlichkeitsregisters gewährt wird. Diese Bestimmung entspricht Art. 31b des Bankengesetzes.

Zur Überschrift vor Art. 64 – IX. Strafbestimmungen

Da die vorstehenden Bestimmungen zusätzlich gegliedert werden, ist die Überschrift vor Art. 64 entsprechend anzupassen.

Zur Überschrift vor Art. 66 – X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Siehe dazu die vorstehenden Anmerkungen.

Zu Art. 1 der Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die neue Bestimmung regelt, in Übereinstimmung mit der Rückversicherungsrichtlinie, die Übergangsvorschriften für Rückversicherungsunternehmen. Zunächst hält Abs. 1 fest, dass bisher im EWR-Raum zugelassene Rückversicherungsunternehmen weiterhin als für die Tätigkeit der Rückversicherung zugelassen gelten. Allerdings haben sich diese Unternehmen gemäss Abs. 2 innerhalb eines Jahres nach Inkraft-

treten der Erlasse dem neuen Recht anzupassen; betroffen sind dadurch indes nur Unternehmen, die der inländischen Aufsicht unterstehen. Keinem Anpassungsbedarf unterliegen Rückversicherungsunternehmen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung den Abschluss von Rückversicherungsverträgen eingestellt haben und ihren Bestand nurmehr mit dem Ziel verwalten, ihre Tätigkeit zu beenden. Dies sieht auch Art. 62 der Rückversicherungsrichtlinie ausdrücklich vor. Nach dessen Abs. 2 haben die EWR-Staaten allerdings eine Liste der betreffenden Rückversicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeit beenden, zu erstellen und diese Liste den übrigen Vertragsstaaten zu übermitteln. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine solchen Rückversicherungsunternehmen, die von der FMA ins Ausland zu melden wären.

Zu Art. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wie bereits verschiedentlich ausgeführt wurde (vgl. insbesondere zu Art. 14d), haben neu sämtliche Versicherungsunternehmen einen verantwortlichen Aktuar zu bestellen. Wo das bisher noch nicht erfolgt ist, wird den Unternehmen eine Übergangsfrist von einem Jahr eingeräumt. Die Verpflichtung zur Bestellung eines verantwortlichen Aktuars besteht auch für Rückversicherungsunternehmen.

V. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 1996 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2a

Zweckgesellschaften

1) Der Versicherungsaufsicht unterliegen Zweckgesellschaften. Für sie gelten die Art. 12, 13, 14, 14a, 14b, 14c, 14d, 14g, 14h, 17, 19, 23, 23a, 23b, 35, 36, 36a, 36b, 36c, 36d, 37, 37b, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 51, 55, 57, 57a, 58, 60, 61, 62, 63, 63a, 63b und 64 entsprechend.

2) Von der Aufsicht kann im Einzelfall gemäss Art. 2 Abs. 2 freigestellt werden.

3) Zweckgesellschaften müssen stets die dauernde Erfüllbarkeit der Rückversicherungsverträge sicherstellen. Zu diesem Zweck muss der Zeitwert der Kapitalanlagen einer Zweckgesellschaft jederzeit die Schadenrisiken aus Rückversicherungsverträgen übersteigen; das kann auch durch geeignete Sicherungsinstrumente gewährleistet sein.

4) Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 3 und darüber, ob ein Sicherungsinstrument als geeignet anzusehen ist. Ausserdem erlässt sie Vorschriften über die Mindestbestimmungen, die in jedem mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag enthalten sein müssen.

Art. 5

Rückversicherung

1) Die Rückversicherung umfasst die selbständige Tätigkeit von Unternehmen bei der Übernahme von Risiken, die von einem Unternehmen, das die Direktversicherung betreibt, oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen abgegeben werden.

2) Als Rückversicherung gilt auch die Versicherung von Risiken einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Pensionsfondsgesetzes.

3) Im Fall der als Lloyd's bezeichneten Vereinigung von Versicherungsunternehmen umfasst Rückversicherung auch die Tätigkeit der Übernahme von Risiken,

die von einem Mitglied von Lloyd's abgetreten werden, durch ein Versicherungsunternehmen, das nicht dieser Vereinigung angehört.

4) Von der Aufsicht ausgenommen sind Unternehmen mit Sitz ausserhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die im Fürstentum Liechtenstein nur die Rückversicherung betreiben, sofern sie im Herkunftsstaat einer im Vergleich zum Inland gleichwertigen Aufsicht unterstehen und im Fürstentum Liechtenstein keine Niederlassung errichten.

5) Auf die Rückversicherung nicht anwendbar sind die Art. 3, 4, 8 bis 10, 14e, 14f, 21, 24, 25 bis 27, 28, 29, 29a, 30, 34, 45, 48 bis 50, 52, 53.

Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 2

1) Versicherungsunternehmen unterliegen einer zusätzlichen Aufsicht, wenn sie:

- b) Beteiligungsunternehmen mindestens eines Versicherungsunternehmens oder eines Drittland-Versicherungsunternehmens sind; oder
- c) Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens sind oder ein anderes Unternehmen auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt.

2) Die zusätzliche Aufsicht erstreckt sich auf die gruppeninternen Geschäfte und die Eigenmittel der Gruppe, auf letztere im Fall des Abs. 1 Bst. c jedoch nur, wenn es sich bei dem anderen Unternehmen um eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder ein Drittland-Versicherungsunternehmen handelt. Im Fall des Einbezuges einer Versicherungs-Holdinggesellschaft ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Integrität der Leitungsorgane zur Führung einer sol-

chen Gesellschaft zu erbringen. Die Einzelheiten der zusätzlichen Aufsicht regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 11

Begriffsbestimmungen

In diesem Gesetz bedeuten:

1) Aufnahmestaat: Staat, in dem ein Versicherungsunternehmen eine Niederlassung unterhält oder Dienstleistungen erbringt;

2) Beteiligungsunternehmen: Mutterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, das eine Beteiligung hält, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung verbunden ist, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet;

3) Direktversicherungsunternehmen: Unternehmen, das die Direktversicherung betreibt;

4) Drittstaat-Versicherungsunternehmen: Unternehmen, das die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreibt und seinen Sitz nicht in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat;

5) enge Verbindung: eine Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen durch ein Kontrollverhältnis oder durch das direkte Halten oder das Halten im Rahmen eines Kontrollverhältnisses von wenigstens zwanzig von Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens. Als enge Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen gilt

auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind;

6) Finanzbranche: Branche im Sinne des Finanzkonglomeratsgesetzes;

7) firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen: Rückversicherungsunternehmen, das entweder einem Unternehmen der Finanzbranche, das weder ein Versicherungsunternehmen ist noch einer Gruppe von Versicherungsunternehmen im Sinne von Art. 7 angehört, oder einem nicht der Finanzbranche zuzurechnenden Unternehmen gehört und das ausschliesslich Risiken des Unternehmens oder der Unternehmen, dem beziehungsweise denen es gehört, oder Risiken eines oder mehrerer der Unternehmen der Gruppe, der es angehört, rückversichert;

8) gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaft: Mutterunternehmen, das weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Drittstaat-Versicherungsunternehmen noch eine Versicherungs-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Finanzkonglomeratsgesetzes ist und unter seinen Tochterunternehmen zumindest ein Versicherungsunternehmen hat;

9) Grossrisiken: Als solche gelten die in Anhang 3 genannten Risiken;

10) Herkunftsstaat: Staat, in dem sich der Sitz des Versicherungsunternehmens befindet;

11) Kontrollverhältnis: Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen beziehungsweise einem übergeordneten Unternehmen und einem Tochterunternehmen beziehungsweise einem untergeordneten Unternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen. Jedes untergeordnete Unternehmen eines untergeordneten Unter-

nehmens wird auch als untergeordnetes Unternehmen des übergeordneten Unternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht;

12) Liquidationsverfahren: ein Gesamtverfahren, bei dem das Vermögen eines Versicherungsunternehmens verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu in jedem Fall das Tätigwerden einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde erforderlich ist. Dazu zählen auch Verfahren, die durch einen Nachlassvertrag im Konkurs (Art. 88 und 89 Konkursordnung) oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden;

13) Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie jedes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;

14) Niederlassung: Sitz, Zweigniederlassung oder Agentur eines Versicherungsunternehmens. Einer Zweigniederlassung oder einer Agentur gleichgestellt ist ein Büro, das von eigenem Personal des Unternehmens oder von einer unabhängigen Drittperson im Auftrag des Unternehmens wie eine Agentur auf Dauer geführt wird;

15) qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens zehn von Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder jede andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung des Unternehmens, an dem die Beteiligung gehalten wird;

16) Rückversicherung mit begrenzter Risikoübernahme (Finanzrückversicherung; „finite reinsurance“): eine Rückversicherung, bei der das explizite Gesamtschadenrisiko, d.h. das übernommene wirtschaftliche Gesamtrisiko, das sich aus

der Übernahme sowohl eines erheblichen Versicherungsrisikos als auch des Risikos hinsichtlich der Abwicklungsdauer ergibt, die Prämiensumme über die Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages um einen begrenzten, aber erheblichen Betrag übersteigt, wobei zumindest eines der folgenden Merkmale zusätzlich gegeben sein muss:

- a) ausdrückliche und materielle Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes;
- b) vertragliche Bestimmungen mit dem Ziel, die wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Vertragsparteien über die Gesamtlaufzeit des Vertrages auszugleichen, um einen gezielten Risikotransfer zu ermöglichen;

17) Rückversicherungsunternehmen: Unternehmen, das die Rückversicherung betreibt;

18) Sanierungsmassnahmen: alle Massnahmen, die das Tätigwerden einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde mit dem Ziel beinhalten, die finanzielle Lage eines Versicherungsunternehmens zu sichern oder wiederherzustellen und die die bestehenden Rechte anderer Beteiligter als des Versicherungsunternehmens selbst beeinträchtigen. Dazu zählen auch Massnahmen, die die Aussetzung der Zahlungen, die Aussetzung der Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben;

19) Staat der Dienstleistung: Staat, in dem das Risiko belegen ist, das von einem in einem anderen Staat niedergelassenen Versicherungsunternehmen gedeckt wird;

20) Staat der Niederlassung: Staat, in dem das Versicherungsunternehmen niedergelassen ist, welches das Risiko deckt:

21) Staat, in dem das Risiko belegen ist: Es gilt:

- a) bei der Versicherung entweder von Gebäuden oder von Gebäuden und den darin befindlichen Sachen, sofern diese durch den gleichen Versicherungsvertrag gedeckt sind, der Staat, in dem die Gegenstände gelegen sind;
- b) bei der Versicherung von Fahrzeugen aller Art der Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist (Staat der Zulassung);
- c) bei einem höchstens vier Monate dauernden Vertrag zur Versicherung von Reise- und Ferienrisiken der Staat, in dem der Versicherungsnehmer den Vertrag abgeschlossen hat (ungeachtet des betreffenden Versicherungszweiges);
- d) in allen anderen Fällen der Staat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn die Versicherungsnehmerin eine juristische Person ist, der Staat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht;

22) Staat der Verpflichtung: Staat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn die Versicherungsnehmerin eine juristische Person ist, der Staat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht;

23) Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet;

24) übergeordnetes Unternehmen: Mutterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;

25) untergeordnetes Unternehmen: Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, auf das ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird;

26) verbundenes Unternehmen: ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem eine Beteiligung gehalten wird, oder ein Unternehmen, das mit einem anderen Unternehmen durch eine Beziehung verbunden ist, welche zu konsolidierter Rechnungslegung verpflichtet;

27) Versicherungsforderungen: alle Forderungen, die Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die ein direktes Klagerecht gegen das Versicherungsunternehmen haben, auf Grund eines Versicherungsvertrages gegen das Versicherungsunternehmen zustehen. Dazu gehören auch Forderungen auf Rückzahlung der Prämie, wenn ein Vertrag vor Konkurseröffnung nicht zustande gekommen ist;

28) Versicherungs-Holdinggesellschaft: Mutterunternehmen, dessen Haupttätigkeit im Erwerb und Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht, wobei diese Tochterunternehmen ausschliesslich oder hauptsächlich Direktversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Drittstaat-Versicherungsunternehmen sind und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen ist, bei dem es sich nicht um eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Finanzkonglomeratgesetzes handelt;

29) Vertragsstaat des EWR-Abkommens: ein Staat, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft getreten ist;

30) zuständige Behörden: einzelstaatliche Behörden, die aufgrund von Rechtsvorschriften die Aufsichtsbefugnis über Versicherungsunternehmen inne haben;

31) Zweckgesellschaft („special purpose vehicle“): ein rechtsfähiges oder nicht rechtsfähiges Unternehmen, das kein bestehendes Versicherungsunternehmen ist und Risiken von Direktversicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen übernimmt, wobei es die Schadensrisiken vollständig über die Emission von Schuldtiteln oder einen anderen Finanzierungsmechanismus absichert, bei dem die Rückzahlungsansprüche der Darlehensgeber oder des Finanzierungsmechanismus den Rückversicherungsverpflichtungen der Gesellschaft nachgeordnet sind.

Überschrift vor Art. 12

A. Bewilligungspflicht und Bewilligungsgesuch

Art. 12 Abs. 1

1) Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht unterstehen, benötigen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde.

Art. 13

Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan

1) Unternehmen, die eine Bewilligung zur Geschäftstätigkeit erlangen wollen, haben der Aufsichtsbehörde ein Gesuch zusammen mit dem Geschäftsplan einzureichen.

2) Der Geschäftsplan muss folgende Angaben und Nachweise enthalten:

a) Statuten;

- b) Organisation und örtlicher Tätigkeitsbereich des Unternehmens, gegebenenfalls auch der Versicherungsgruppe oder des Finanzkonglomerats, zu dem oder zu denen das Unternehmen gehört;
- c) Jahresrechnung der drei letzten Jahre oder Eröffnungsbilanz sowie gegebenenfalls konsolidierter Geschäftsbericht;
- d) Angaben zur finanziellen Ausstattung, insbesondere Darlegungen für die ersten drei Geschäftsjahre betreffend die finanziellen Mittel, die zur Deckung der Verpflichtungen und der Solvabilitätsspanne zur Verfügung stehen;
- e) Identität und Beteiligungshöhe der direkten und indirekten Aktionäre, Genossenschafter oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten oder daran anderweitig wirtschaftlich berechtigt sind;
- f) namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung (Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsrat) und der Geschäftsleitung betrauten Personen sowie aller weiteren Organe, einschliesslich der Personen, die für Aufsicht und Kontrolle zuständig sind;
- g) namentliche Bezeichnung des verantwortlichen Aktuars eines Versicherungsunternehmens;
- h) namentliche Bezeichnung der externen Revisionsstelle und der für das Mandat verantwortlichen Personen und, sofern das Unternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Finanzkonglomerats ist, die Organisation des Mandats der externen Revisionsstelle der Versicherungsgruppe oder des Finanzkonglomerats;
- i) Verträge oder sonstige Absprachen, durch welche die Geschäftstätigkeit oder Teile davon auf Drittpersonen übertragen werden sollen (Funktionsausgliederung);

- k) geplante Versicherungszweige und Art der Risiken, die das Versicherungsunternehmen decken will;
- l) vorgesehene Rückversicherung sowie, für Rückversicherungsunternehmen, die Art der Rückversicherungsverträge, die das Unternehmen mit Zedenten zu schliessen gedenkt, und Grundzüge der Retrozession (Retrozessionsplan);
- m) vorgesehene Organisation und Verfahren zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken (Risikomanagement);
- n) Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre, insbesondere Schätzungen in Bezug auf Provisionsaufwendungen und sonstige Verwaltungskosten, voraussichtliche Prämien- beziehungsweise Beitragsaufkommen, voraussichtliche Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage;
- o) voraussichtliche Kosten für den Aufbau des Versicherungsunternehmens;
- p) Angaben betreffend die in Art. 14d, 14e und 14f genannten Erfordernisse;
- q) Vorlage aller weiteren von der Aufsichtsbehörde verlangten, für eine ordnungsgemässe Beurteilung des Gesuches erforderlichen Dokumente und Angaben.

3) Ersucht ein Versicherungsunternehmen, das bereits im Besitz einer Bewilligung für einen Versicherungszweig ist, um die Bewilligung für einen weiteren Versicherungszweig, so hat es die Unterlagen und Angaben gemäss Abs. 2 nur einzureichen, wenn sie gegenüber den bereits genehmigten geändert werden sollen.

B. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

Art. 14

Rechtsform, Zweck und Organisation des Unternehmens

1) Unternehmen, die eine Bewilligung zur Versicherungstätigkeit erlangen wollen, haben das Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE), der Genossenschaft oder der Europäischen Genossenschaft (SCE) zu errichten und nachzuweisen, dass sich sowohl der statutarische Sitz als auch die Hauptverwaltung des Unternehmens im Fürstentum Liechtenstein befinden.

2) Abs. 1 gilt auch für Zweckgesellschaften. Diese können überdies in der Rechtsform des Treuunternehmens errichtet werden.

3) Zweck und Organisation des Unternehmens sind auf die Versicherungstätigkeit und auf solche Geschäfte zu beschränken, die unmittelbar damit in Zusammenhang stehen.

Art. 14a

Mindestkapital

1) Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein muss über ein Mindestkapital verfügen, welches die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Unternehmens gewährleistet. Dieses kann in Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar einbezahlt werden.

2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt das im Einzelfall erforderliche Mindestkapital, welches voll einbezahlt werden muss und welches sie namentlich mit Rücksicht auf die zu betreibenden Versicherungszweige und die Qualität des Risikomanagements festlegt.

3) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss auch für Zweckgesellschaften.

Art. 14b

Anforderungen an die Gesellschafter

Aktionäre, Genossenschafter oder Gesellschafter, die über eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen verfügen, haben den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen zu genügen.

Art. 14c

Anforderungen an die Leitungsorgane

1) Mitglieder des Aufsichts- beziehungsweise des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen fachlich qualifiziert und persönlich integer sein, um den Anforderungen an die Führung eines Versicherungsunternehmens zu genügen.

2) Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Art. 14d

Verantwortlicher Aktuar

1) Versicherungsunternehmen haben einen verantwortlichen Aktuar zu bestellen, der für die versicherungsmathematischen Belange zuständig ist.

2) Der verantwortliche Aktuar muss fachlich qualifiziert und persönlich integer sein, um den Anforderungen an seine Stellung zu genügen.

3) Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Art. 14e

Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds

Sofern ein Versicherungsunternehmen den Versicherungszweig der Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb betreiben will, hat es den Nachweis des Beitritts zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds zu erbringen. Gleichzeitig hat es Namen und Adresse des in jedem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes nach Art. 75b des Strassenverkehrsgesetzes benannten Schadenregulierungsbeauftragten bekanntzugeben.

Art. 14f

Touristische Beistandsleistung

Sofern eine Bewilligung für den Versicherungszweig Touristische Beistandsleistung beantragt wird, hat das Unternehmen über die Mittel zu verfügen, die zur Erfüllung von Beistandsleistungen erforderlich sind.

Art. 14g

Funktionsausgliederung

1) Bei beabsichtigter Funktionsausgliederung gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. i muss die Hauptverwaltung des Unternehmens, einschliesslich des Rechnungswesens, im Fürstentum Liechtenstein verbleiben.

2) Die Funktionsausgliederung hat den von der Regierung und der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu entsprechen.

Art. 14h

Risikomanagement

1) Ein Versicherungsunternehmen muss so organisiert sein, dass es alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

2) Die Aufsichtsbehörde erlässt Vorschriften über die Art der zu erfassenden Risiken und ihre Überwachung durch das Versicherungsunternehmen.

Titel von Art. 15

Eigenmittel

Art. 18

Firma

Die Bezeichnung „Versicherung“, „Versicherer“ oder „Assekuranz“, allein oder in Wortverbindungen, und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen dürfen in der Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung zum Betrieb der Direkt- oder der Rückversicherung erhalten haben. Versicherungsvermittler dürfen solche Bezeichnungen nur führen, wenn sie mit einem die Vermittlereigenschaft klarstellenden Zusatz versehen sind.

Art. 18a

Aufgehoben

Art. 19

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

1) Mindestens ein Mitglied des Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen solchen Perso-

nen gleichgestellt sein. In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsleitung kann die Aufsichtsbehörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

2) Die Mitglieder des Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen auf Grund ihres Wohnsitzes in der Lage sein, ihre Funktion und ihre Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen.

3) Die in Abs. 1 genannten Personen müssen mit ausreichender Vollmacht versehen sein, um das Versicherungsunternehmen bei Verwaltungsbehörden oder vor Gerichten zu vertreten.

4) Bei einer Zweigniederlassung oder Agentur eines Drittstaat-Versicherungsunternehmens genügt es, wenn der Generalbevollmächtigte seinen Wohnsitz im Inland hat und über die in Abs. 3 verlangte Vollmacht verfügt.

Art. 20 Abs. 1

1) Versicherungsfremde Tätigkeiten sind unzulässig.

Art. 21 Abs. 3

3) Für die Geschäftsleitung des Schadenabwicklungsunternehmens gemäss Abs. 2 gilt Art. 23b entsprechend. Deren Mitglieder dürfen nicht zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig sein, das ausser der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreibt.

Art. 21a

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 23

C. Bewilligung

Art. 23

Erteilung der Bewilligung

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Versicherungsunternehmen den gesetzlichen Anforderungen genügt und dem Geschäftsplan zugestimmt werden kann. Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

2) In der Direktversicherung wird die Bewilligung für jeden Versicherungszweig gesondert oder für mehrere Versicherungszweige zusammen erteilt.

3) In der Rückversicherung wird die Bewilligung für Tätigkeiten der Nichtlebensrückversicherung, der Lebensrückversicherung oder für alle Arten der Rückversicherung erteilt.

4) Die Bewilligung für die Direktversicherung ermächtigt auch zur Tätigkeit der Rückversicherung in den bewilligten Versicherungszweigen.

5) Die Bewilligung erstreckt sich für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein auf das Gebiet der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens.

6) Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht die erteilten Bewilligungen.

Art. 23a

Konsultation anderer Behörden

1) Bevor einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung erteilt wird, konsultiert die Aufsichtsbehörde die zuständigen Behörden anderer betroffener Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, wenn das Versicherungsunternehmen:

a) Tochterunternehmen eines in einem anderen Vertragsstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens ist;

b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines in einem anderen Vertragsstaat zugelassenen Versicherungsunternehmens ist; oder

c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie ein in einem anderen Vertragsstaat zugelassenes Versicherungsunternehmen.

2) Die für die Beaufsichtigung von Banken und Wertpapierfirmen zuständige Behörde eines betroffenen Vertragsstaates des EWR-Abkommens ist zu konsultieren, bevor einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung erteilt wird, das

a) Tochterunternehmen einer in einem Vertragsstaat zugelassenen Bank oder einer in einem Vertragsstaat zugelassenen Wertpapierfirma ist;

b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens einer in einem Vertragsstaat zugelassenen Bank oder einer in einem Vertragsstaat zugelassenen Wertpapierfirma ist; oder

- c) von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird wie eine in einem Vertragsstaat zugelassene Bank oder eine in einem Vertragsstaat zugelassene Wertpapierfirma.

3) Die FMA konsultiert die zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre und den Leumund und die Erfahrung der Geschäftsleiter eines anderen Unternehmens derselben Gruppe überprüfen. Sie übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens alle Informationen hinsichtlich der Eignung der Aktionäre und des Leumunds und der Erfahrung der Geschäftsleiter, die für die anderen zuständigen Behörden bei der Erteilung der Bewilligung und der laufenden Aufsicht über die Tätigkeit von Bedeutung sind.

Art. 23b

Verweigerung der Bewilligung

1) Die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit kann versagt werden, wenn ein Unternehmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt und die von der Aufsichtsbehörde gemachten Vorgaben nicht erfüllt.

2) Ebenso kann die Bewilligung versagt werden, wenn die Aufsichtsbehörde bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen mindestens eine natürliche oder juristische Person untersteht, zu der das Versicherungsunternehmen eine enge Verbindung aufweist, oder durch Schwierigkeiten bei der Anwendung solcher Vorschriften behindert würde.

3) Besteht zwischen einem Versicherungsunternehmen und einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine enge Verbindung, so kann die Bewilligung versagt werden, wenn diese enge Verbindung die Aufsichtsbehörde bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben behindert.

Art. 24

Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Direktversicherung

Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein dürfen das Direktversicherungsgeschäft in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr gemäss den nachfolgenden Bestimmungen betreiben.

Art. 24a (neu)

Rückversicherung

1) Die Bewilligung für die Rückversicherung erlaubt es den Rückversicherungsunternehmen, ihre Geschäftstätigkeit auf andere Vertragsstaaten des EWR-Abkommens auszudehnen, sei es im Rahmen des Niederlassungsrechts oder der Dienstleistungsfreiheit.

2) Die Bestimmungen der Art. 25 bis 27 gelten nicht für Unternehmen, die in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ausschliesslich die Rückversicherung betreiben wollen.

Art. 25

Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch Errichtung einer Niederlassung

1) Das Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Errichtung einer Niederlassung unter Angabe des betreffenden Vertragsstaates des EWR-Abkommens anzuzeigen.

2) Die nach Abs. 1 erforderliche Anzeige muss enthalten:

- a) Angaben darüber, welche Versicherungszweige betrieben und welche Risiken eines Versicherungszweiges gedeckt werden sollen, unter Bezeichnung des Versicherungsschutzes;
- b) Schätzungen für die ersten drei Geschäftsjahre in Bezug auf Provisionsaufwendungen und sonstige Verwaltungskosten, voraussichtliche Prämien- bzw. Beitragsaufkommen, voraussichtliche Aufwendungen für Versicherungsfälle und die voraussichtliche Liquiditätslage;
- c) Darlegungen für die ersten drei Geschäftsjahre betreffend die finanziellen Mittel, die zur Deckung der Verpflichtungen und der Solvabilitätsspanne zur Verfügung stehen;
- d) voraussichtliche Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes sowie die dafür bereitstehenden Mittel (Organisationsfonds);
- e) Angaben über die Organisationsstruktur der Niederlassung;
- f) Name des vorgesehenen Generalbevollmächtigten, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist;
- g) Name und Anschrift der Niederlassung;
- h) Vorlage einer Erklärung, wonach das Unternehmen im anderen Staat Mitglied des nationalen Versicherungsbüros und des nationalen Garantiefonds gewor-

den ist, sofern es den Versicherungszweig der Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb zu tätigen beabsichtigt.

Art. 25a (neu)

Verfahren bei Errichtung einer Niederlassung

1) Die Aufsichtsbehörde prüft innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der in Art. 25 bezeichneten Angaben neben der rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und die Finanzlage des Unternehmens sowie die Erfüllung der in Art. 14c genannten Voraussetzungen durch den Generalbevollmächtigten und die für die Niederlassung zuständige Geschäftsleitung.

2) Bei Unbedenklichkeit übersendet sie der Aufsichtsbehörde des anderen Staates, unter gleichzeitiger Mitteilung an das Versicherungsunternehmen:

- a) diese Unterlagen;
- b) eine Bescheinigung, wonach das Versicherungsunternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt.

3) Änderungen der nach Art. 25 Abs. 2 gemachten Angaben hat das Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor deren beabsichtigter Durchführung mitzuteilen.

Art. 26 Abs. 2

2) Sofern die Krankenversicherung betrieben werden soll, sind zusätzlich die Angaben gemäss Art. 29 Abs. 2 zu machen.

Art. 27 Abs. 3 (neu)

3) Das Versicherungsunternehmen kann seine Tätigkeit im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr ab dem Zeitpunkt aufnehmen, in welchem es die Mitteilung gemäss Abs. 2 erhalten hat.

Art. 27a

Geschäftstätigkeit in Drittstaaten

1) Beabsichtigt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein die Aufnahme oder Ausdehnung der Geschäftstätigkeit ausserhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, muss es der Aufsichtsbehörde nachweisen, dass es im jeweiligen Tätigkeitsland zugelassen ist oder keiner Zulassung bedarf; ferner hat es anzugeben, welche Versicherungstätigkeit und welche Versicherungszweige es jeweils zu betreiben beabsichtigt. Art. 59 gilt sinngemäss.

2) Die Aufsichtsbehörde kann die Einzelheiten durch besondere Vorschriften regeln.

Art. 28

Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Direktversicherung

Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens (Herkunftsstaat) dürfen das Direktversicherungsgeschäft im Inland durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr gemäss den nachfolgenden Bestimmungen betreiben.

Art. 28a (neu)

Rückversicherung

1) Art. 24a gilt sinngemäss.

2) Die Bestimmungen der Art. 29 bis 30 gelten nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, die im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die Rückversicherung betreiben wollen.

Art. 29

Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch Errichtung einer Niederlassung

1) Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit mittels einer Niederlassung ist nur zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates der inländischen Aufsichtsbehörde folgende Angaben und Bestätigungen macht:

- a) dass das Versicherungsunternehmen im Herkunftsstaat zur Versicherungstätigkeit zugelassen ist und dass es eine im Sitzstaat zulässige Rechtsform aufweist;
- b) dass das Unternehmen berechtigt ist, im Fürstentum Liechtenstein eine Niederlassung zu errichten;
- c) Vorlage eines Tätigkeitsplans, in dem insbesondere die geplante Geschäftstätigkeit und die Organisation der Niederlassung angegeben werden;
- d) Name und Anschrift der Niederlassung;
- e) Name des Generalbevollmächtigten der Niederlassung, der mit ausreichender Vollmacht versehen ist; im Fall von Lloyd's Nachweis der Ermächtigung des

Generalbevollmächtigten, in dieser Eigenschaft für die beteiligten Einzelversicherer verklagt werden und Verpflichtungen eingehen zu können;

- f) dass das Versicherungsunternehmen über die nach Art. 15 erforderlichen Mittel verfügt;
- g) Vorlage einer Erklärung, dass das Versicherungsunternehmen Mitglied des Nationalen Versicherungsbüros und des Nationalen Garantiefonds geworden ist, sofern es den Versicherungszweig der Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb zu tätigen beabsichtigt.

2) Im Falle des Betriebs der Krankenversicherung sowie von Pflichtversicherungen sind der Aufsichtsbehörde überdies die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen vor deren Verwendung einzureichen.

Art. 29a (neu)

Verfahren

1) Sofern die zuständige Behörde des Herkunftsstaates keine Einwände gegen die beabsichtigte Niederlassung des Versicherungsunternehmens geltend macht, teilt sie die in Art. 29 Abs. 1 verlangten Angaben der inländischen Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten seit Gesuchstellung durch das Versicherungsunternehmen mit. Die Aufsichtsbehörde verfügt alsdann über einen Zeitraum von weiteren zwei Monaten nach Eingang dieser Mitteilung, um der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates sowie dem Versicherungsunternehmen gegebenenfalls weitere Bedingungen bekanntzugeben, die für die Geschäftsaufnahme der Niederlassung erfüllt sein müssen.

2) Die Zweigniederlassung kann ihre Tätigkeit im Inland aufnehmen, sobald die in Abs. 1 genannten Fristen abgelaufen sind und die Aufsichtsbehörde keine weiteren Auflagen erteilt hat.

3) Änderungen der in Art. 29 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben sind mindestens einen Monat vor deren Durchführung der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates schriftlich mitzuteilen.

Art. 31 Abs. 1

1) Drittstaat-Versicherungsunternehmen bedürfen für die Aufnahme der Versicherungstätigkeit im Inland einer Bewilligung nach diesem Gesetz. Vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 4.

Art. 35

Aufgaben der Aufsichtsbehörde

1) Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die gesamte Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen.

2) Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass

- a) Gesetze, Verordnungen und darauf gestützte Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsbehörde befolgt werden;
- b) die Solvenz der Versicherungsunternehmen erhalten bleibt, erforderliche technische Rückstellungen vorschriftsgemäss gebildet und Vermögenswerte ordnungsgemäss verwaltet und angelegt werden;
- c) der genehmigte Geschäftsplan eingehalten wird;

- d) die Versicherten vor Missbräuchen geschützt werden;
- e) die Schadenregulierung, die in den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes über die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung geregelt ist, ordnungsgemäss vollzogen wird;
- f) Versicherungsunternehmen angemessene interne Kontrollverfahren einhalten.

3) Die Aufsichtsbehörde kann Dritte zum Zweck der Sicherstellung und Erfüllung der Aufgaben gemäss Abs. 2 beiziehen. Die beauftragten Drittpersonen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Die Kosten des Beizugs von Dritten hat das betroffene Versicherungsunternehmen zu tragen.

Art. 36

Änderungen des Geschäftsplanes

1) Geänderte Teile des Geschäftsplanes dürfen von den Versicherungsunternehmen erst verwendet werden, wenn ihnen die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat.

2) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein Geschäftsplan vor Abschluss neuer Versicherungsverträge geändert wird. Erscheint es zur Wahrung der Interessen der Versicherten notwendig, kann die Aufsichtsbehörde einen Geschäftsplan mit Wirkung für bestehende oder noch nicht abgewickelte Versicherungsverhältnisse ändern oder aufheben.

3) Zur Genehmigung zu unterbreiten sind ausserdem Änderungen des Geschäftsplanes, die sich aus Fusionen, Spaltungen und anderen Strukturänderungen von Versicherungsunternehmen ergeben.

Art. 36a (neu)

Melde- und Vorlagepflichten

1) Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde Änderungen des Geschäftsplanes, des Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle sowie bei qualifizierten Beteiligungen unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

2) Änderungen der Statuten, die den Geschäftsbereich, das Grundkapital oder die Organisation betreffen, sowie der Wechsel der Revisionsstelle bedürfen zudem der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diesbezügliche Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister sind erst nach deren Zustimmung zulässig.

3) Auf Aufforderung hin hat ein Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die verwendeten Tarife, die Formblätter und sonstigen benutzten Dokumente vorzulegen.

4) Im Falle des Betriebs der Krankenversicherung sowie von Pflichtversicherungen sind der Aufsichtsbehörde die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen vor deren Verwendung einzureichen.

5) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass Mitteilungen und Angaben betreffend die Geschäftstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein in deutscher Sprache erfolgen.

Art. 36b (neu)

Risikomanagement und interne Kontrollverfahren

1) Versicherungsunternehmen haben durch ein angemessenes Risikomanagement und durch interne Kontrollverfahren sicherzustellen, dass

- a) das Unternehmen über eine ordnungsgemässe Organisation und Verwaltung verfügt, einschliesslich angemessener Rechnungslegungsverfahren;
- b) Risikopotenziale und Einzelrisiken rechtzeitig erkannt, beurteilt und behandelt werden; sowie
- c) Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken und Risikokumulationen ergriffen werden.

2) Das Risikomanagement umfasst insbesondere:

- a) die Festlegung und regelmässige Überprüfung der Strategien und Massnahmen hinsichtlich aller eingegangenen Risiken durch die Geschäftsleitung;
- b) eine Absicherungspolitik, welche den Auswirkungen der Geschäftsstrategie Rechnung trägt und eine angemessene Kapitalausstattung gewährleistet;
- c) geeignete Verfahren, die sicherstellen, dass die Risikoüberwachung in die Geschäftsorganisation integriert ist;
- d) Identifikation, Überwachung und Quantifizierung aller wesentlichen Risiken;
- e) ein internes Berichtssystem zur Ermittlung, Beurteilung und Kontrolle der Risiken und Risikokonzentrationen sowie der damit verbundenen Geschäftsprozesse.

Art. 36c (neu)

Dokumentation

1) Versicherungsunternehmen haben das Risikomanagement in einer Dokumentation festzuhalten, die laufend zu aktualisieren ist.

2) Die Einzelheiten werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Art. 36d (neu)

Aufgaben des verantwortlichen Aktuars

1) Dem verantwortlichen Aktuar obliegen folgende Aufgaben:

- a) Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundsätze beachtet werden. Dabei muss er die Finanzlage des Versicherungsunternehmens vor allem daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe mindestens der Solvabilitätsspanne verfügt.
- b) Er hat jährlich unter der Bilanz zu bestätigen, dass die vorschriftsgemässen Rückstellungen gebildet sind (versicherungsmathematische Bestätigung). In einem Bericht an die Geschäftsleitung des Unternehmens hat er zu erläutern, welche Kalkulationsansätze und weiteren Annahmen der Bestätigung zugrunde liegen.
- c) Sobald er bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erkennt, dass er möglicherweise den Bestätigungsvermerk gemäss Bst. b nicht oder nur mit Ein-

schränkungen wird abgeben können, hat er die Geschäftsleitung und, wenn diese der Beanstandung nicht unverzüglich Abhilfe leistet, sofort die Aufsichtsbehörde zu informieren.

- d) Für die Versicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung hat er der Geschäftsleitung Vorschläge für eine angemessene Beteiligung am Überschuss vorzulegen.

2) Die Aufsichtsbehörde erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars und über den Inhalt der Berichte.

Art. 37 (neu)

Plan zur Verbesserung der finanziellen Verhältnisse

1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die sich aus den Direktversicherungs- und Rückversicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen gefährdet sind, so kann die Aufsichtsbehörde von einem Versicherungsunternehmen die Vorlage eines Plans zur Verbesserung der finanziellen Verhältnisse (finanzieller Sanierungsplan) verlangen. Gleiches gilt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind.

2) Der Plan zur Verbesserung der finanziellen Verhältnisse hat in der Regel folgende Angaben für die drei nächsten Geschäftsjahre zu enthalten:

- a) eine genaue Aufstellung der geschätzten Einnahmen und Ausgaben für das selbst abgeschlossene, das in Rückdeckung übernommene und das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft;
- b) die Rückversicherungspolitik insgesamt, bei Rückversicherungen Nachweis und Angaben zur Retrozession;

- c) Schätzungen der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, insbesondere Provisionen und laufende allgemeine Verwaltungsaufwendungen;
- d) eine Bilanzprognose;
- e) Schätzungen der finanziellen Mittel zur Deckung der Versicherungsverpflichtungen und der Solvabilitätsspanne.

3) Hat ein Versicherungsunternehmen nach Massgabe der Abs. 1 und 2 einen Plan zur Verbesserung der finanziellen Verhältnisse vorzulegen, stellt die Aufsichtsbehörde keine Bescheinigungen nach Art. 25a Abs. 2 Bst. b, Art. 27 Abs. 2 Bst. b oder Art. 52 Abs. 2 Satz 1 aus, solange die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet erscheinen.

Art. 37a (neu)

Unterschreiten von Solvabilitätsspanne und Garantiefonds

1) Drohen die anrechenbaren Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens die Solvabilitätsspanne zu unterschreiten oder sind sie geringer als diese und erscheinen dadurch die Interessen der Versicherten als gefährdet, so hat ein Versicherungsunternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen finanziellen Sanierungsplan gemäss Art. 37 Abs. 2 zur Genehmigung vorzulegen.

2) Wird durch die Solvabilitätsspanne der vorgegebene Garantiefonds nicht mehr erreicht, so hat ein Versicherungsunternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser einen Plan über die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Eigenmittel (kurzfristiger Finanzierungsplan) zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 37b (neu)

Weitere Verschlechterung der finanziellen Lage eines Versicherungsunternehmens

1) Drohen sich die Finanzverhältnisse eines Versicherungsunternehmens weiter zu verschlechtern, so kann die Aufsichtsbehörde unbeschadet ihrer übrigen Kompetenzen die freie Verfügung über Vermögenswerte des Unternehmens einschränken oder untersagen. Gleiches gilt entsprechend, wenn ein Versicherungsunternehmen keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen bildet oder seine Rückstellungen unzureichend bedeckt oder auf andere Weise den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in Bezug auf Kapitalausstattung und Kapitalanlage nicht nachkommt. Anordnungen betreffend die freie Verfügung über Vermögenswerte eines Versicherungsunternehmens können auch gegenüber Drittpersonen getroffen werden.

2) Im Fall einer weiteren Verschlechterung der Finanzverhältnisse ist die Aufsichtsbehörde befugt, von dem Versicherungsunternehmen eine höhere als die reguläre Solvabilitätsspanne zu verlangen. Bei der Bestimmung der höheren Solvabilitätsspanne ist vom finanziellen Sanierungsplan gemäss Art. 37 auszugehen.

3) Die Aufsichtsbehörde kann eine an sich zulässige Verringerung der Solvabilitätsspanne aufgrund von Rückversicherung einschränken, wenn die Rückversicherungsverträge keine oder nur eine unwesentliche Risikoübernahme vorsehen oder sich die Art oder die Qualität der Rückversicherungsverträge seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres erheblich geändert hat.

4) Die Aufsichtsbehörde kann alle zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne anrechenbaren Eigenmittel abwerten. Dies gilt vor allem, wenn sich ihnen zugrundeliegende Marktwerte seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres erheblich geändert haben.

5) Trifft die Aufsichtsbehörde Anordnungen nach Abs. 1, so unterrichtet sie die zuständigen Aufsichtsbehörden jener Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, in denen ein Versicherungsunternehmen tätig ist, über alle getroffenen Massnahmen; soweit erforderlich, werden die ausländischen Behörden um Mithilfe bei der Durchsetzung der Massnahmen ersucht.

Art. 37c (neu)

Zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen

Unterliegt ein Versicherungsunternehmen einer zusätzlichen Aufsicht nach Art. 7, so sind deren Ergebnisse bei der Beurteilung der Anwendungsvoraussetzungen der Art. 37 bis 37b zu berücksichtigen.

Art. 38a (neu)

Qualifizierte Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen ist der Aufsichtsbehörde zu melden.

2) Die Regierung regelt das Nähere über das Beurteilungsverfahren und die materielle Beurteilung mit Verordnung.

Art. 39 Abs.1

1) Inländische Versicherungsunternehmen haben den Geschäftsbericht (Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, sowie Jahresbericht) und, soweit erforderlich, den konsolidierten Geschäftsbericht jährlich auf den 31. Dezember zu erstellen. Sie müssen diese zusammen mit einem Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Aufsichtsbehörde bis zum 30. April einreichen. Geschäftsberichte und Bericht an die Aufsichtsbehörde haben den von der Regierung und der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften und Richtlinien zu entsprechen.

Art. 40 Abs. 1

1) Die Versicherungsunternehmen haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der Aufsichtsbehörde anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Sie haben der Revisionsstelle alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgemässe Revision notwendig sind.

Art. 41 Abs. 2 bis 7

2) Die Revisionsstellen haben einen Revisionsbericht zu verfassen. Dieser geht gleichzeitig an den Aufsichts- beziehungsweise den Verwaltungsrat des Versicherungsunternehmens, an die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie an die Aufsichtsbehörde.

3) Die Revisionsstellen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Tatsachen und Unternehmensentscheidungen zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten und die:

- a) eine Verletzung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellen können, welche die Aufnahme und die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Versicherungsunternehmen regeln;
- b) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit eines Versicherungsunternehmens beeinträchtigen können;
- c) eine Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemässer Rechnungslegung oder diesbezügliche Vorbehalte nach sich ziehen können; oder
- d) Sachverhalte betreffen, die geeignet sind, die Solvenz des Versicherungsunternehmens oder die Interessen der Versicherten zu gefährden.

Zugleich sind darüber der Aufsichts- beziehungsweise der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts zu informieren. Zur Meldung ist auch verpflichtet, wer von solchen Vorgängen im Rahmen von Prüfungen Kenntnis erhält, die er bei Unternehmen durchführt, die zu dem geprüften Versicherungsunternehmen eine enge Verbindung aufweisen.

4) Wer in gutem Glauben Meldungen gemäss Abs. 3 erstattet, ist von einer damit in Zusammenhang stehenden Haftung befreit.

5) Die Aufsichtsbehörde kann der Revisionsstelle zusätzliche Aufträge erteilen und besondere Prüfungen anordnen. Die dadurch anfallenden Kosten hat das Versicherungsunternehmen zu tragen.

6) Die Aufsichtsbehörde erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben der Revisionsstelle und über den Inhalt des Revisionsberichtes.

7) Weitere Einzelheiten regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 42 Abs. 1 und 3

1) Die Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Bücher und Geschäftsunterlagen zur Einsicht vorzulegen. Dabei kann die Aufsichtsbehörde auch vor Ort tätig werden; die entstehenden Kosten hat das Versicherungsunternehmen zu tragen.

3) Revisionsstellen und andere Drittpersonen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig, soweit es für die Aufsichtstätigkeit der Behörde erforderlich ist.

Art. 43

Aufgehoben

Art. 44 Abs. 3 und 4

3) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten und Aufsichtsorganen sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

4) Versicherungsnehmer können von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

Art. 47 Abs.1, 3 sowie 4 bis 6 (neu)

1) Zur Erfüllung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

3) Sofern die Belange der Versicherten nicht auf andere Weise gewahrt werden können, kann die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Versicherungsunternehmens Befugnisse, die Organen des Unternehmens nach Gesetz oder Statuten zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung dieser Befugnisse geeignet ist.

4) Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde:

- a) die freie Verfügung über Vermögenswerte eines Versicherungsunternehmens einschränken oder untersagen;
- b) den Versicherungsbestand und das zugehörige gebundene Vermögen auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit dessen Zustimmung übertragen;
- c) die Verwertung des gebundenen Vermögens anordnen;
- d) die Abberufung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle oder Geschäftsführung betrauten Personen oder des Generalbevollmächtigten sowie des verantwortlichen Aktuars verlangen und diesen Personen die Ausübung jeder weiteren Versicherungstätigkeit für höchstens fünf Jahre untersagen.

5) Kommen Personen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmensbeteiligungen Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht nach, so ist die Ausübung von Stimmrechten, welche gegen die angeordnete Massnahme verstösst, ungültig.

6) Die Aufsichtsbehörde darf einen Rückversicherungsvertrag, den ein Versicherungsunternehmen mit einem in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassenen Versicherungsunternehmen abschliesst, nicht aus Gründen untersagen, die sich unmittelbar auf die finanzielle Solidität dieses Versicherungsunternehmens beziehen.

Art. 51

Grundsatz

Die Aufsicht erstreckt sich auf die Liquidation eines Unternehmens und auf die Abwicklung der bestehenden Versicherungen, wenn die Geschäftstätigkeit untersagt oder freiwillig eingestellt oder die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb entzogen wird.

Art. 54

Durch eine ausländische Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossene Versicherungsverträge

1) Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein ganz oder teilweise einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen mit Sitz in einem solchen Staat, so ist lediglich die Genehmigung der inländischen Aufsichtsbehörde erforderlich. Diese wird, soweit kein Verweigerungsgrund nach Art. 52 vorliegt, erteilt, wenn

- a) durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzstaates der Nachweis geführt wird, dass das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt,

- b) die Aufsichtsbehörden der Vertragsstaaten, in denen die Risiken des Versicherungsbestandes belegen sind, zustimmen, und
- c) bei Übertragung des Versicherungsbestandes einer Niederlassung die Aufsichtsbehörde dieses Staates angehört worden ist.

2) Erfolgt die Übertragung des Vertragsbestandes durch ein Rückversicherungsunternehmen, so ist lediglich Abs. 1 Bst. a anwendbar.

Art. 55

Entzug der Bewilligung

1) Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit für einzelne Versicherungszweige oder die gesamte Geschäftstätigkeit entziehen, wenn

- a) ein Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt;
- b) das Unternehmen in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihm nach den Aufsichtsvorschriften, dem Geschäftsplan oder behördlichen Anordnungen obliegen;
- c) sich so schwere Misstände ergeben, dass eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes die Interessen der Versicherten gefährdet, oder
- d) das Versicherungsunternehmen von der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nicht binnen zwölf Monaten Gebrauch macht oder ausdrücklich auf sie verzichtet oder wenn es seit mehr als sechs Monaten seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat;
- e) über das Vermögen des Versicherungsunternehmens der Konkurs eröffnet wird.

2) Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung gesamthaft oder teilweise entziehen, wenn das Unternehmen ausserstande ist, innerhalb einer gesetzten Frist die in einem finanziellen Sanierungsplan oder in einem kurzfristigen Finanzierungsplan vorgesehenen Massnahmen durchzuführen.

3) Wird die Bewilligung entzogen, so trifft die Aufsichtsbehörde alle Massnahmen, die geeignet sind, die Belange der Versicherten zu wahren. Insbesondere kann sie die freie Verfügung über Vermögenswerte des Unternehmens einschränken oder untersagen sowie die Vermögensverwaltung geeigneten Personen übertragen. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet auch die zuständigen Behörden der übrigen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens.

4) Werden der Aufsichtsbehörde Tatsachen bekannt, die einen Entzug der Bewilligung rechtfertigen würden, kann sie stattdessen die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates oder von Geschäftsleitern verlangen, auf deren Person sich die Tatsachen beziehen, und diesen Personen auch die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen.

Art. 56 Abs.1

1) Wird festgestellt, dass ein Versicherungsunternehmen aus einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, das im Fürstentum Liechtenstein eine Zweigniederlassung hat oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist, die inländischen Rechtsvorschriften nicht einhält, so fordert die Aufsichtsbehörde das Unternehmen auf, die Unregelmässigkeiten einzustellen. Gleichzeitig benachrichtigt die Aufsichtsbehörde die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates.

Art. 57a (neu)

Abwicklungsplan

1) Ein Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet, hat der Aufsichtsbehörde einen Abwicklungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

2) Der Abwicklungsplan muss Angaben enthalten über:

- a) die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und allfälligen Rückversicherungen;
- b) die dafür bereit gestellten Mittel;
- c) die für diese Aufgabe verantwortlichen Personen; und
- d) die geplante Liquidation des Unternehmens.

3) Das Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet hat, darf in den fraglichen Versicherungszweigen sowie in der Rückversicherung keine neuen Versicherungsverträge abschliessen; bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

Art. 58

Veröffentlichung

Wird einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung entzogen, verzichtet es auf die Bewilligung oder stellt es im Falle des Verzichts den gesetzmässigen Zustand nicht wieder her, so wird den Versicherten durch Veröffentlichung davon Kenntnis gegeben. Die Kosten der Veröffentlichung hat das Versicherungsunternehmen zu tragen.

Überschrift vor Art. 60

VII. Behörden

Art. 61

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

1) Die Aufsichtsbehörde arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Die Aufsichtsbehörde arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zum Zweck der Zusammenarbeit kann die Aufsichtsbehörde auch Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden schliessen.

Art. 61a (neu)

Informationsaustausch mit Behörden aus Vertragsstaaten des EWR-Abkommens

Die Aufsichtsbehörde kann mit den zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens alle Informationen austauschen, wenn:

- a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht verletzt werden;
- b) die Empfänger bzw. beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörden einer Art. 44 gleichwertigen Verschwiegenheitspflicht unterstehen;

- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange, insbesondere die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, verwendet werden; und
- d) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden ausdrücklich zugestimmt haben.

Art. 61b (neu)

Informationsaustausch mit Behörden aus Drittstaaten

1) Die Aufsichtsbehörde kann mit den zuständigen Behörden von Staaten, die nicht Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind (Drittstaaten), unter sinngemäßer Anwendung von Art. 61a alle Informationen austauschen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz beziehungsweise nach diesem Gesetz vergleichbaren ausländischen Gesetzen erforderlich sind.

2) Personendaten dürfen nur nach Massgabe von Art. 8 des Datenschutzgesetzes an Drittstaaten weitergeleitet werden.

Art. 61c (neu)

Kooperationsabkommen mit Behörden aus Drittstaaten

Kooperationsvereinbarungen mit Aufsichtsbehörden ausserhalb des Geltungsbereiches des EWR-Abkommens dürfen nur geschlossen werden, wenn der Geheimnisschutz nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates in glei-

cher Weise wie nach diesem Gesetz gewährleistet ist. Dabei ist vorzusehen, dass aus einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens erhaltene Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Staates weitergegeben werden dürfen.

Art. 61d (neu)

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rückversicherung

1) Übt ein in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassenes Rückversicherungsunternehmen seine Tätigkeit über eine inländische Niederlassung aus, so sind die zuständigen Behörden des betreffenden Herkunftsstaates befugt, im Fürstentum Liechtenstein selber oder durch Beauftragte die Prüfung der für die Finanzaufsicht über das Unternehmen notwendigen Informationen vor Ort vorzunehmen.

2) Vor Durchführung der Prüfung im Inland unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates die inländische Aufsichtsbehörde; diese kann an der Prüfung teilnehmen.

Art. 61e (neu)

Mitteilungen in der Rückversicherung betreffend Tochterunternehmen mit Mutterunternehmen aus einem Drittstaat

1) Die Aufsichtsbehörde meldet den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sowie der EFTA-Überwachungsbehörde:

- a) jede Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt, zur Rückversicherung;
- b) jeder Erwerb einer Beteiligung an einem Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR–Abkommens durch ein solches Mutterunternehmen, wobei dieses Rückversicherungsunternehmen zu einem Tochterunternehmen wird.

2) Wird einem direkten oder indirekten Tochterunternehmen eines oder mehrerer Mutterunternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen, die Zulassung nach Abs. 1 Bst. a erteilt, so ist der Aufbau der Gruppe in der Mitteilung gemäss Abs. 1 anzugeben.

Überschrift vor Art. 62 (neu)

VIII. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 63b (neu)

Mitteilungspflicht des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Öffentlichkeitsregister, die ein Versicherungsunternehmen betreffen, mitzuteilen. Es hat der FMA zudem elektronischen Zugriff auf die Daten des Öffentlichkeitsregisters zu gewähren.

Überschrift vor Art. 64

IX. Strafbestimmungen

Überschrift vor Art. 66

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

II.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 1

Rückversicherung

1) Rückversicherungsunternehmen, die der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen und die Zulassung oder Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit der Rückversicherung gemäss den Vorschriften des Vertragsstaates des EWR–Abkommens, in dem sie ihren Sitz haben, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben, gelten als im Sinne von Art. 12 zugelassen.

2) Unternehmen gemäss Abs. 1, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, haben sich diesen Bestimmungen innert eines Jahres nach Inkrafttreten der betreffenden Erlasse anzupassen.

Art. 2

Verantwortlicher Aktuar

Versicherungsunternehmen, welche bisher noch keinen verantwortlichen Aktuar gemäss Art. 14d bestellt haben, müssen einen solchen innert eines Jahres nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes bestellen.

Art. 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.